

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 5. - öffentliche - Sitzung**  
**des Wahlprüfungsausschusses**  
**am 5. Juli 2023**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

<b>Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022</b>	
<b>Öffentliche Verhandlung über die Wahleinsprüche.....</b>	<b>4</b>
<i>a) bis j) Wahleinsprüche Pöppe, Willenberg, Hagemann, Buckmann, Kreye, Brüers, Skupin, Lohse, Onken und Schnell.....</i>	<i>8</i>
<i>k) Wahleinspruch Dr. Genthe und Grafe.....</i>	<i>16</i>
<i>l) Wahleinspruch Hartmann.....</i>	<i>31</i>
<i>m) Wahleinspruch Thiele .....</i>	<i>33</i>
<i>n) Wahleinspruch Gerdes.....</i>	<i>34</i>
<i>o) Wahleinspruch Borchert .....</i>	<i>35</i>

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. André Bock (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (SPD)
4. Abg. Wiard Siebels (SPD)
5. Abg. Grant Hendrik Tonne (in Vertretung der Abg. Dr. Silke Lesemann) (SPD)
6. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
7. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
8. Abg. Barbara Otte-Kinast (in Vertretung der Abg. Laura Hopmann) (CDU)
9. Abg. Axel Miesner (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (in Vertretung des Abg. Eike Holsten) (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Klaus Wichmann (AfD)

## Stellvertretende Ausschussmitglieder (mit beratender Stimme):

1. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
2. Abg. Stefan Politze (SPD)
3. Abg. Ulf Prange (SPD)
4. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
5. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
6. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
7. Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

## Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

1. Abg. Stephan Bothe (AfD)
2. Abg. Peer Lilienthal (AfD)
3. Abg. Marcel Queckemeyer (AfD)

## Als Einspruchsführer:

- zu a) bis j) Friedhelm Pöppe, Eike Onken und Norbert Schnell  
mit Rechtsanwalt Karlheinz Engel und Herrn Steffen Siebert
- zu k) Dr. Marco Genthe und Alexander Grafe
- zu l) Wilhelm Hartmann

Von der Landeswahlleitung, zugleich vom Ministerium für Inneres und Sport:

Ministerialdirigentin Sachs, Landeswahlleiterin,  
Leitender Ministerialrat Steinmetz, stellvertretender Landeswahlleiter,  
Regierungsdirektor Leuschner, Leiter der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung,  
Regierungsinspektorin Stutzke.

Von den Kreiswahlleitungen:

zu j) Regionsverwaltungsdirektor Exner, Kreiswahlleiter des Wahlkreises Neustadt/Wunstorf,  
Regionsamtmann Laahs, stellvertretender Kreiswahlleiter.  
zu m) Stadtratsrat Behrens, Kreiswahlleiter des Wahlkreises Emden/Norden,  
Stadtoberinspektor Kleen, stellvertretender Kreiswahlleiter.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),  
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl (zu k),  
Regierungsdirektor Weemeyer,  
Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.35 Uhr bis 12.28 Uhr.

Tagesordnung:

## **Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022**

### **Öffentliche Verhandlung über die Wahleinsprüche**

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Meine Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich im Forum des Niedersächsischen Landtages begrüßen zur öffentlichen Verhandlung über die Einsprüche gegen die Landtagswahl im letzten Jahr. Ich begrüße alle Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Einspruchsführer, die weiteren Verfahrensbeteiligten, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und weitere Gäste. Herzlich willkommen im Landtag!

Ich eröffne die 5. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, zu der die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses mit Schreiben vom 26. Juni 2023 eingeladen wurden.

Mein Name ist André Bock. Ich bin der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses. Zu meiner Rechten sitzt Ulrich Watermann, der stellvertretende Vorsitzende dieses Gremiums, zu meiner Linken Frau Brüggeshemke vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag.

Sofern die Presse jetzt noch Bild- und Tonaufnahmen macht, bitte ich, damit zum Ende zu kommen und die Aufnahmen einzustellen.

Ich komme zunächst zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und zu der Feststellung, welche Abgeordneten an der heutigen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses als Mitglieder teilnehmen.

Anwesend sind meine Person - André Bock -, Immacolota Glosemeyer, Dr. Silke Lesemann, Karin Logemann, Wiard Siebels, Ulrich Watermann, Sebastian Zinke, Jens Nacke - in Vertretung von Eike Holsten -, Barbara Otte-Kinast - in Vertretung von Laura Hopmann -, Axel Miesner, Dr. Frank Schmädke, Volker Bajus, Evrim Camuz und Klaus Wichmann.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Eine Korrektur: Frau Dr. Lesemann ist nicht anwesend. Dafür ist der Abgeordnete Tonne anwesend.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Sehr schön. Herr Tonne, herzlich willkommen!

Da mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend oder vertreten ist, ist der Ausschuss beschlussfähig.

Neben der Stellvertreterin und den Stellvertretern, die heute verhinderte Ausschussmitglieder vertreten, sind weitere stellvertretende Mitglieder anwesend. Sie wurden vorsorglich zur Teilnahme an dieser Sitzung eingeladen.

Das hat den Hintergrund, dass nach unserem Wahlprüfungsgesetz bei der Beschlussfassung des Wahlprüfungsausschusses über die Wahleinsprüche nur diejenigen Mitglieder oder deren Stellvertreter mitwirken dürfen, die auch an der dem Beschluss zugrunde liegenden öffentlichen Verhandlung - also an der heutigen Sitzung - teilgenommen haben. Durch die Teilnahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter an der öffentlichen Verhandlung wird sichergestellt, dass für die erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Ausschusssitzung genügend mitwirkungsbehaftete Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die in der heutigen Sitzung keine Vertretungsfunktion für ein Mitglied wahrnehmen, nehmen heute gemäß der Geschäftsordnung mit beratender Stimme teil. Sie können also Fragen stellen, aber an etwaigen Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Liste der stellvertretenden Ausschussmitglieder, die mit beratender Stimme teilnehmen, wird im Protokoll enthalten sein. Ich brauche sie hier nicht zu verlesen.

Meine Damen und Herren, der Einspruchsführer Pöppe bezweifelt, dass das Ausschussmitglied und das stellvertretende Ausschussmitglied der AfD-Fraktion an der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses teilnehmen bzw. am Verfahren mitwirken dürfen. Er hat einen Ausschluss dieser Abgeordneten gefordert.

Wir haben hier heute mehrere Einsprüche mit unterschiedlichen Einwendungen zu verhandeln. Die Wahleinsprüche werden gleich einzeln bzw. in thematisch zusammengehörenden Gruppen aufgerufen und verhandelt. Daher an dieser Stelle zunächst folgender Hinweis: Wir kommen zu dem Antrag, wenn wir über den Wahleinspruch des Herrn Pöppe verhandeln.

Die Anwesenheit der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer sowie der weiteren Beteiligten werde ich anlässlich des Aufrufs der einzelnen Wahleinsprüche feststellen.

Neben Frau Brüggeshemke ist Herr Mohr vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst anwesend. Von der Landtagsverwaltung sind außerdem Frau Armbrecht als Ausschussassistentin und Herr Weemeyer vom Stenografischen Dienst anwesend.

Entsprechend der üblichen Praxis in diesem Hause wird über die öffentliche Verhandlung eine Niederschrift gefertigt. Zu diesem Zweck wird das gesprochene Wort über eine digitale Sprachaufzeichnung mitgeschnitten. Im Übrigen sind Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung nicht zulässig. Das gilt sowohl für Aufnahmen durch Ausschussmitglieder, durch Einspruchsführer und andere Beteiligte oder durch Gäste als auch für Aufnahmen durch die Presse. Ich bitte, den Sitzungsverlauf nicht durch Aufnahmen zu stören.

Sehr geehrte Einspruchsführer, der Wahlprüfungsausschuss ist heute zusammengekommen, um öffentlich über Ihre Wahleinsprüche zu verhandeln. Mit Ihren Wahleinsprüchen haben Sie Einwände gegen den Ablauf der Landtagswahl im vergangenen Oktober erhoben.

Diese Einwände nehmen wir als Wahlprüfungsausschuss sehr ernst. Der ordnungsgemäße Ablauf von Wahlen ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren unserer Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass unser Landtag ordnungsgemäß gewählt wurde und richtig zusammengesetzt ist.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, die letztlich vom Landtag zu treffende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten. Diese Vorbereitung umfasst die Anforderung von Unterlagen und Stellungnahmen, den Austausch von Schriftsätzen und deren Sichtung und die ausführliche Beratung hierüber. Deswegen haben wir schon in den vergangenen Monaten sehr intensiv gearbeitet und mehrfach über jeden einzelnen Einspruch und jeden einzelnen Einwand vorberaten. Wir haben uns ausführlich mit Ihren Schriftsätzen und mit den Stellungnahmen der Landeswahlleitung und des Ministeriums für Inneres und Sport auseinandergesetzt und bereits alle Unterlagen gesichtet und ausgewertet, die zu Ihren Einsprüchen jeweils vorliegen

oder von uns angefordert worden sind. Der Inhalt der einzelnen Wahlprüfungsakten ist deswegen sämtlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern dieses Ausschusses bekannt.

Die heutige Sitzung ist für uns als Wahlprüfungsausschuss dennoch besonders wichtig.

Damit wir eine zielführende Beratung durchführen und zu einem guten Ergebnis kommen können, bitte ich Sie als Einspruchsführer, aber auch alle anderen Beteiligten, zu berücksichtigen, dass heute nicht alles wiederholt werden kann und muss, was bereits im schriftlichen Verfahren vorgetragen wurde und Teil unserer Vorarbeiten war. Bitte tragen Sie zum Sachverhalt deswegen nur noch das vor, was aus Ihrer Sicht über die bereits vorliegenden Schriftsätze hinaus unbedingt erforderlich ist.

Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass heute keine gänzlich neuen Aspekte vorgetragen werden können, da nur die bis zum Ablauf der Einspruchsfrist erhobenen Rügen und die hierzu gegebenenfalls ergänzend vorgetragenen Erläuterungen beachtlich sind.

Unsere heutige Verhandlung dient vor allem dazu, Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihren Standpunkt kurz persönlich vorzutragen und Ihre Einwände zu vertiefen. Wir können zudem etwaige Fragen zum Sachverhalt und zu den rechtlichen Problemen ansprechen.

Bevor wir mit den einzelnen Wahleinsprüchen starten, will ich Ihnen kurz den allgemeinen Ablauf der heutigen Verhandlungen erläutern.

Ich habe bereits erwähnt, dass grundsätzlich alle Wahleinsprüche einzeln nacheinander aufgerufen und verhandelt werden. Die Einspruchsverfahren des Herrn Pöppe, der Frau Willenberg, des Herrn Hagemann, des Herrn Buckmann, der Frau Kreye, des Herrn Brüers, des Herrn Skupin, des Herrn Lohse, des Herrn Onken und des Herrn Schnell werden jedoch aufgrund der weitgehend gleichlautenden Rügen nach den für den Verwaltungsprozess anwendbaren Regelungen gemeinsam verhandelt.

Die einzelnen Verhandlungen werden dann jeweils den gleichen Ablauf haben:

Zunächst werden die zu dem jeweiligen Wahleinspruch erschienenen Beteiligten festgestellt.

Beim Ausbleiben von Beteiligten kann nach § 5 Abs. 4 des Wahlprüfungsgesetzes in Verbindung mit § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auch ohne die fehlenden Beteiligten verhandelt werden, wenn sie ordnungsgemäß geladen worden sind. Für die Verhandlung des Einspruchs durch den Wahlprüfungsausschuss ist die Anwesenheit der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer oder der anderen Beteiligten demnach nicht erforderlich. Der Ausschuss hat sich vorab bereits darauf verständigt, dass grundsätzlich auch im Falle der Abwesenheit einzelner Beteiligter heute über die Wahleinsprüche verhandelt wird.

Zu dem jeweiligen Einspruch werde ich Sie mit einem kurzen Sachvortrag in den Streitgegenstand einführen. Allen Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses und den jeweiligen Beteiligten sind die Sachverhalte, wie bereits erwähnt, bekannt. Ich werde mich deshalb bei meinen einführenden Bemerkungen zum jeweiligen Wahleinspruch auf eine grobe Zusammenfassung der inhaltlichen Kernpunkte beschränken. Wenn ich Einzelheiten Ihres Vortrages weglasse, bedeutet dies also nicht, dass der Wahlprüfungsausschuss den diesbezüglichen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen hätte.

Im Anschluss daran erhalten zunächst die Einspruchsführer und sodann die weiteren Beteiligten die Möglichkeit, zu dem jeweiligen Einspruch vorzutragen. Ich wiederhole hier meine Bitte an die Einspruchsführer, sich möglichst kurz zu fassen und auf die Dinge zu beschränken, die über das Schriftliche hinaus erforderlich sind.

An dieser Stelle weise ich vorsorglich darauf hin, dass hier stets nur die an dem jeweiligen Einspruch Beteiligten berechtigt sind, sich zu äußern. Wortmeldungen oder Zwischenrufe der übrigen Einspruchsführer oder sonstiger Personen in diesem Raume sind nicht zulässig.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, dass Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben sind. Der Ausschuss ist nach dem Wahlprüfungsgesetz berechtigt, Vereidigungen abzunehmen.

Nach den Vorträgen der Einspruchsführer und weiteren Beteiligten besteht Gelegenheit zu Fragen der Ausschussmitglieder, die der Klärung des Sachverhalts und eventueller Rechtsfragen dienen sollen.

Nach erfolgter Beantwortung dieser Fragen wird die Verhandlung zu dem jeweiligen Einspruch geschlossen. Damit ist für den jeweiligen Einspruchsführer die heutige Verhandlung abgeschlossen und der Termin beendet. Sie können dann, sofern Sie mögen, das Haus verlassen. Aber wenn es Sie interessiert, können Sie natürlich auch bei den Verhandlungen über die weiteren Wahleinsprüche anwesend bleiben.

Für den Fall, dass vor dem Schluss der Verhandlung des jeweiligen Wahleinspruchs Beratungsbedarf zwischen den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses besteht, werden diese sich hierzu in eine geheime Sitzung zurückziehen. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass diese Sitzungen geheim sind. Das ist wie bei einer Gerichtsverhandlung; wenn sich das Gericht zurückzieht, ist die Öffentlichkeit nicht dabei. Dafür würde ich diese Sitzung kurz unterbrechen und danach die öffentliche Verhandlung fortsetzen.

Bevor wir mit den einzelnen Wahleinsprüchen starten, möchte ich Ihnen schließlich noch kurz mitteilen, wie das Verfahren weitergehen wird:

Direkt im Anschluss an die heutige öffentliche Verhandlung über die Wahleinsprüche folgt eine Beratung über das Gehörte in einer geheimen Sitzung des Ausschusses.

Für das Wahlprüfungsverfahren insgesamt wird - allerdings abhängig vom Verlauf der heutigen Verhandlung - eine Beratung über die zu fertigende Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Landtag und dessen abschließende Entscheidung darüber im September angestrebt.

Meine Damen und Herren, wenn es bis jetzt keine Fragen oder offenen Punkte gibt - die scheint es nicht zu geben -, starten wir nun mit der Verhandlung der einzelnen Wahleinsprüche.

Ich rufe zunächst auf:

- a) Wahleinspruch des Herrn Friedhelm Pöppe, Elsfleth**
- b) Wahleinspruch der Frau Sabine Willenberg, Elsfleth**
- c) Wahleinspruch des Herrn Rene Hagemann, Elsfleth**
- d) Wahleinspruch des Herrn Mirco Buckmann, Elsfleth**
- e) Wahleinspruch der Frau Gunda Kreye, Elsfleth**
- f) Wahleinspruch des Herrn Uwe Brüers, Elsfleth**
- g) Wahleinspruch des Herrn Klaus Skupin, Elsfleth**
- h) Wahleinspruch des Herrn Lucas Lohse, Brake (Unterweser)**
- i) Wahleinspruch des Herrn Eike Onken, Hude (Oldb)**
- j) Wahleinspruch des Herrn Norbert Schnell, Neustadt a. Rbge.**

Sehr geehrte Einspruchsführer, Ihre Wahleinsprüche sind weitgehend identisch. Wie ich eben schon angesprochen habe, hat der Wahlprüfungsausschuss in einer vorhergehenden Sitzung festgelegt, dass die Wahleinsprüche zusammengefasst und gemeinsam beraten werden. Eine gemeinsame Verhandlung ist nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die wir ergänzend anwenden, möglich und dient dazu, das Verfahren hier im Ausschuss effektiv zu führen und die Wiederholung von identischen Beiträgen zu vermeiden. Eine Einschränkung Ihrer Verfahrensrechte ist mit einer gemeinsamen Verhandlung nicht verbunden.

Ich stelle nun fest, dass zu der Verhandlung die Herren Einspruchsführer Pöppe, Onken und Schnell erschienen sind. Als weitere Beteiligte gemäß dem Wahlprüfungsgesetz sind Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 32 (Neustadt/Wunstorf) erschienen.

Wie bereits zu Beginn der Sitzung erwähnt, hat Herr Pöppe beantragt, die Abgeordneten der AfD von der Mitwirkung im Wahlprüfungsausschuss auszuschließen, und eine Entscheidung hierzu beantragt. Es ist Sache des Wahlprüfungsausschusses, über solche Anträge zu entscheiden. Deswegen hat der Ausschuss heute Vormittag bereits in einer geheimen Sitzung über den Antrag beraten. Der Ausschuss ist zu der Entscheidung gekommen, dem Antrag nicht zu folgen und das Ablehnungsgesuch abzulehnen.

(Einspruchsführer Pöppe meldet sich zu Wort)

- Herr Pöppe, ich möchte zu Ende ausführen. Denn ich will Ihnen nicht nur einfach das Ergebnis mitteilen, sondern auch noch die Gründe darlegen. Dann gebe ich Ihnen gerne das Wort.

Dass die Abgeordneten der AfD keinem Mitwirkungsverbot unterliegen, ergibt sich für die Entscheidung des Landtagsplenums eindeutig aus § 12 Satz 2 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes. Darin ist nämlich durch den Verweis auf § 6 Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass ein Mitwirkungsverbot nicht besteht, wenn ein Einspruch die gesamte Wahl, die Wahl von mehr als zehn Abgeordneten oder einen Landeswahlvorschlag in seiner Gesamtheit betrifft. Diese Regelung in § 12 Satz 2 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes muss auch für die Mitwirkung im Wahlprüfungsausschuss gelten. Andernfalls dürfte in Fällen, in denen die gesamte Wahl angefochten wird, kein einziger Abgeordneter im Wahlprüfungsausschuss mitwirken. Das hat der Gesetzgeber aber nicht gewollt und nicht gemeint, als er die Regelungen des Wahlprüfungsgesetzes erlassen hat. Abgeordnete, deren Wahl nur deshalb betroffen ist, weil ein Landeswahlvorschlag in seiner Gesamtheit betroffen wird, haben auch bei Betrachtung der übrigen Regelungen des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes keine besondere Stellung inne; insbesondere

werden sie nach § 6 nicht Beteiligte des Wahlprüfungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund ist die Mitwirkung von AfD-Abgeordneten im Wahlprüfungsausschuss rechtmäßig und Ihr Antrag war abzulehnen.

Wir fahren daher in der vorhin festgestellten Besetzung des Wahlprüfungsausschusses fort.

Herr Pöppe!

Einspruchsführer **Pöppe**: Herr Bock, tut mir leid, dass ich jetzt ein bisschen mit der Luft hier zu tun habe. Ich bin gesundheitlich angeschlagen. Deswegen ist mein Rechtsanwalt dabei. Der kann Ihnen das am besten genau erklären. Ich bin nicht damit einverstanden, was Sie gerade erzählt haben. Ich würde vorschlagen, wir vertagen die ganze Sache. Ansonsten gebe ich das Wort jetzt an Herrn Engel weiter.

Rechtsanwalt **Engel**: Herr Vorsitzender, Sie sagten gerade eben, dass der Ausschluss nicht statthaft ist, wenn die gesamte Wahl angefochten wird. Es ist nur so: Diese Wahlanfechtung findet deswegen statt, weil es erhebliche Unregelmäßigkeiten bei den Aufstellungsveranstaltungen der AfD gegeben hat. In Wirklichkeit ist die AfD der Grund dafür, dass diese Wahl angefochten wird.

(Rechtsanwalt Engel nimmt Rücksprache mit Einspruchsführer Pöppe)

Man hat mich gebeten, einen Antrag auf Vertagung zu stellen, weil Herr Pöppe eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen will. Das hat er heute noch vor.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Wie gerade vorgetragen, hat der Wahlprüfungsausschuss in der vorhergehenden Sitzung beschlossen, Ihren Anträgen nicht zu folgen. Die Gesetzeslage ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und auch aus Sicht der Landtagsjuristen eindeutig.

Was Ihren gerade vorgetragenen Antrag angeht: Das stellt keinen Grund für eine Vertagung dar. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist kein isolierter gerichtlicher Rechtsschutz zulässig. Sie können gegen die abschließende Entscheidung des Landtages im Wahlprüfungsverfahren Beschwerde beim Staatsgerichtshof erheben.

Außerdem betone ich noch einmal, dass die Rechtslage eindeutig ist. Die Abgeordneten der AfD dürfen im Wahlprüfungsausschuss mitwirken - genauso wie alle anderen Abgeordneten im Wahlprüfungsausschuss mitwirken dürfen -, auch wenn ein Einspruch darauf gerichtet ist, die gesamte Wahl für ungültig zu erklären.

Einspruchsführer **Pöppe**: Herr Bock, ich muss Ihnen eines sagen: Was Sie jetzt gerade beschlossen haben, ist im Endeffekt ein Rechtsbruch. Sie wissen das, ich kann die Polizei rufen. Jeder, der jetzt hier weiterverhandelt, begeht eine Rechtsbeugung. Das kann es nicht sein. Ich bin jetzt schon sehr erregt darüber. Ich muss ganz ehrlich sagen: Meine Pumpe rast hier schon ganz derbe über solche Ungerechtigkeiten. Das geht nicht. Ich werde die Polizei rufen, wenn Sie jetzt nicht einlenken.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Herr Pöppe, danke schön für Ihren Vortrag. Das Hausrecht habe heute hier ich als Vorsitzender. Ich habe gerade ausgeführt, wie die Rechtslage eingeschätzt wird und dass sie aus unserer Sicht eindeutig ist. Alle rechtlichen Möglichkeiten im Nachgang sind Ihnen natürlich unbenommen. Ich würde Ihnen empfehlen, zunächst den weiteren Gang des

Verfahrens und den Einstieg in die Verhandlung Ihres Einspruchs abzuwarten, bevor Sie mit solchen Bemerkungen kommen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Beschuldigung eines Rechtsbruches ist strafrechtlich zu verfolgen. Ich werde Sie deshalb anzeigen.

(Zuruf des Einspruchsführers Pöppe)

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Ich bitte Sie, sich zu mäßigen. Ich habe erklärt, wie die Verhandlung abläuft und wie sich jeder hier zu verhalten hat, damit wir einen ordnungsgemäßen und möglichst schlanken Verlauf hinbekommen - im allseitigen Interesse. Solche Bemerkungen und Unterstellungen, die jeglicher Grundlage entbehren, bitte ich zu unterlassen. So sollten wir nicht in die Verhandlung einsteigen.

Ich fahre mit dem angekündigten Verfahren fort und leite kurz in die Einsprüche ein.

(Einspruchsführer Pöppe verlässt den Saal)

Meine Damen und Herren, zum Einstieg in die Verhandlung fasse ich nun, wie angekündigt, die wesentlichen Rügen der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer in den aufgerufenen Verfahren zusammen:

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer tragen vor, dass der Landeswahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland, Landesverband Niedersachsen, formal unrichtig sei und die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Landtagswahl 2022 nicht den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechend zustande gekommen sei. Der Landesvorstand der AfD sei nicht legitimiert gewesen, so dass die von ihm veranlassten Vorbereitungen und Entscheidungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Landtagswahl nichtig seien.

Die Aufstellungsversammlung sei zudem unzulässigerweise als Delegiertenversammlung in Anwendung der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung erfolgt.

Auf die Überprüfung des Vorliegens der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere des Herrn Omid Najafi, sei verzichtet worden.

Da das Protokoll vom 4. Juli 2022 über die Delegierten-Aufstellungsversammlung dem Wahlvorschlag nicht beigefügt worden sei, sei eine Täuschung der am Prüftermin zur Zulassung der AfD zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 teilnehmenden Mitglieder des Landeswahlausschusses wahrscheinlich.

Mit Schreiben vom 8. März 2023 hat Herr Pöppe - er hat den Saal verlassen - zudem auf ein Schreiben von ihm an die Landeswahlleiterin hingewiesen. In diesem Schreiben hatte er bemängelt, dass im August 2022 zwei an die Landeswahlleiterin adressierte Schreiben, die die Ordnungsmäßigkeit der Aufstellungsversammlung betrafen, nicht dem Landeswahlausschuss vorgelegt hätten. Vielmehr sei dem Landeswahlausschuss während der Sitzung nur über die Einwände gegen den Landeswahlvorschlag berichtet worden.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 hat Herr Pöppe für sein Einspruchsverfahren beantragt, neben der Landeswahlleiterin zwei von ihm benannte Personen zur Anhörung beizuladen, die an der

Sitzung des Landeswahlausschusses als Zuschauer teilgenommen hatten. Zudem hat er im Hinblick auf den von Herrn Emden erhobenen Vorwurf der Käuflichkeit von Listenplätzen dessen Beiladung zur Anhörung beantragt. Die Käuflichkeit von Listenplätzen hatte er in seinen vorherigen Schriftsätzen nicht gerügt. Er hat um Entscheidung über seine Anträge durch den Ausschuss gebeten, zuletzt noch einmal mit Schreiben vom 28. Juni dieses Jahres.

Der Ausschuss hat im Hinblick auf den schriftlich vorgetragenen Wunsch die Anträge bereits heute Morgen beraten und entschieden, dass er derzeit keinen Anlass sieht, die in den Anträgen genannten Personen zur Anhörung bzw. zur Vernehmung als Zeugen zu laden.

Auch diese Entscheidung will ich kurz erläutern:

Der Ausschuss versteht diesen Antrag nicht als einen Antrag auf Beiladung im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern als Anregung, die genannten Personen als Zeugen bzw. Auskunftspersonen zur öffentlichen Verhandlung zu laden. Der Ausschuss sieht aber derzeit keinen Anlass, dieser Anregung nachzukommen.

Die Ladung zur Anhörung als Auskunftspersonen kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil für das Verfahren der Sachverhaltsaufklärung im Wahlprüfungsausschuss die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, sodass das im Prozessrecht vorgesehene Verfahren der Beweisaufnahme eingehalten werden muss. Eine formlose Anhörung von Auskunftspersonen ist dort aber nicht vorgesehen.

Die Ladung der genannten Personen zur Vernehmung als Zeugen - bzw. im Falle der Landeswahlleiterin zur Vernehmung als Beteiligte - ist nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nach Auffassung des Ausschusses aber ebenfalls nicht angezeigt, weil nicht ersichtlich ist, zu welchen entscheidungserheblichen und aufklärungsbedürftigen Tatsachen sie vernommen werden sollen.

Unabhängig davon steht es der Landeswahlleiterin aufgrund ihrer Beteiligtenstellung selbstverständlich frei, in der mündlichen Verhandlung zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Meine Damen und Herren, so weit zu den Gründen der Entscheidungen, die vorab getroffen wurden.

Nun haben die Einspruchsführer das Wort. Gerne können Sie, um Wiederholungen zu vermeiden, eine Person aus Ihrer Mitte benennen, die hier vorträgt; denn der Inhalt Ihrer Einsprüche ist ja im Wesentlichen gleich.

(Zuruf des Rechtsanwalts Engel)

- Herr Onken übernimmt, da Herr Pöppe nicht da ist. Bitte, Herr Onken!

Einspruchsführer **Onken**: Da Herr Pöppe jetzt nicht anwesend ist, möchte ich dazu sagen, dass ich mich den Ausführungen der FDP anschließe,

(Zuruf des Rechtsanwalts Engel)

auch bezüglich Herrn Emden. Ich beantrage die Vorladung von Herrn Emden.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Jetzt nicht alles durcheinander! Sie müssten das schon ein bisschen sortiert machen und sich auch bitte zu Wort melden.

Herr Onken, können Sie Ihren Antrag bitte deutlich wiederholen?

Einspruchsführer **Onken**: Ich beantrage, dass ich den Ausführungen der FDP beitrete, der Wahlanfechtung der FDP. Und vor allen Dingen die Ausführungen von Herrn Emden.

(Zuruf des Rechtsanwalts Engel)

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Ich erteile immer noch das Wort. Noch bin ich dran.

Herr Onken, erstens haben wir den Vortrag der FDP-Vertreter - also von Herrn Dr. Genthe und Herrn Grafe - noch gar nicht gehört. Zweitens. Sie haben jetzt hier den Antrag gestellt, Herrn Emden vorzuladen. Dessen Ausführungen sind zwar öffentlich bekannt, aber Sie müssen schon klar darstellen, was Sie wollen. Sie wollen zum Sachverhalt an sich nichts weiter vortragen, so verstehe ich das.

Einspruchsführer **Onken**: Ja, zum Sachverhalt möchte ich jetzt nichts weiter vortragen.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Dann nehmen wir das zur Kenntnis.

Rechtsanwalt **Engel**: Zu Herrn Emden ist zu erklären, dass er öffentlich mitgeteilt hat, dass er für seinen Listenplatz Geld zahlen sollte. Weil öffentlich bekannt ist, dass Herr Emden für seinen Listenplatz Geld zahlen sollte, war er hier als Zeuge zu laden.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Das war aber nicht Grundlage Ihres Einspruchs, den Sie hier noch einmal hätten skizzieren können. Insofern ist das hier jetzt auch nicht Gegenstand.

Ich frage die weiteren Beteiligten, ob sie sich zu diesen Einsprüchen äußern möchten.

Rechtsanwalt **Engel**: Ich habe noch zu ergänzen, dass hier der Amtsermittlungsgrundsatz oder auch Untersuchungsgrundsatz nach VwGO gilt. Wenn öffentlich bekannt geworden ist, dass Herr Emden für seinen Listenplatz Geld zahlen sollte, dann ist er hier zu hören.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Sie haben verschiedene Anträge gestellt. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Möglichkeit - und wird die Möglichkeit auch nutzen -, über diese Anträge in der anschließenden geheimen Sitzung zu beraten und zu beschließen. Alternativ könnte der Wahlprüfungsausschuss jetzt den Sitzungsverlauf unterbrechen und in eine geheime Sitzung eintreten. Da bis jetzt eine überschaubare Anzahl an Anträgen vorliegt und wir ja gerade erst in die Sitzung eingestiegen sind, neige ich dazu, zu empfehlen, dass wir die Anträge gesammelt in der anschließenden geheimen Sitzung behandeln, auch wenn noch weitere Anträge dazukommen, aber die öffentliche Verhandlung an dieser Stelle nicht zu unterbrechen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst weist mich darauf hin, dass der Gegenstand Ihres Vortrags und Ihres Beweisantrages nicht erheblich ist, weil dieser Vortrag ohnehin verfristet ist.

Aber wie gesagt: Auch mit den Punkten, die Sie vorgetragen haben, wird sich der Ausschuss in geheimer Sitzung nochmals befassen.

Gibt es noch Wortmeldungen seitens der weiteren Beteiligten? - Das scheint nicht der Fall zu sein.

Seitens der Ausschussmitglieder? - Das scheint auch nicht der Fall zu sein.

Herr Onken!

Einspruchsführer **Onken**: Zwei Zeugen sind hier sistiert, also anwesend, Herr Albrecht und Rechtsanwalt Engel. Reinhard Albrecht sitzt da hinten und Herr Engel hier vorne.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Erstens. Ihr Begehren ist bereits abgelehnt worden, aber ich darf noch einmal vortragen: Der Beweisantrag zu den beiden Personen, die Sie gerade genannt haben, ist abzulehnen, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht entscheidungserheblich sind. Die Tatsache, dass in der Sitzung des Ausschusses am 12. August 2022 für die benannten Zeugen nicht ersichtlich war, dass die Schreiben des Herrn Pöppe und des Herrn Albrecht vom 4. August 2022 und vom 8. August 2022 dem Landeswahlausschuss zur Einsichtnahme vorgelegt haben, und dass die Landeswahlleiterin in der Sitzung nicht auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen hat, begründet keinen Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses und ist schon deshalb nicht entscheidungserheblich. So weit dazu.

Einspruchsführer **Onken**: Ich beantrage, dass Herr Siebert etwas sagen darf, der Rechtsanwalt. Nein, Entschuldigung, der Jurist.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Herr Siebert!

Herr **Siebert**: Herr Bock, ich muss Ihnen erheblich widersprechen, wenn Sie meinen, dass das Fehlverhalten von Frau Sachs am 12. August nicht erheblich sei.

Es wäre sogar im Interesse der AfD, dem nachzugehen und stattzugeben. Denn wenn sich im Ergebnis der Überprüfung des Verhaltens von Frau Sachs im Vorfeld und am 12. August herausstellen wird, dass eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, dann darf die AfD sogar an der Wiederholungswahl teilnehmen - im Gegensatz zu dem bisherigen Gegenstand, wenn sich im Falle einer Entscheidung durch den Ausschuss bzw. in einer Sitzung des Landtages ergeben würde, dass die alleinige Schuld bei der AfD liegt; dann dürfte die AfD nicht an der Wiederholungswahl teilnehmen. Im Falle einer Behördenpflichtverletzung, so wie in Berlin, sähe das ganz anders aus.

Und es gibt mehr als Anhaltspunkte, nämlich Beweise. Die Unterlagen haben Sie bekommen und eingesehen. Die Zeugen sind hier; sie können dazu befragt werden.

Es sind offenkundige Dienstpflichtverletzungen von Frau Sachs im Vorfeld der Sitzung vom 12. August und am 12. August erfolgt. Das heißt, Frau Sachs hat gegen eigene Rechtskenntnisse - sie ist wohl auch Juristin - gehandelt. Welche Gründe es dafür gegeben hat, das wird sich nicht aufklären lassen. Aber dass es so erfolgt ist, ist offensichtlich. Die Entscheidung am 12. August, die AfD zuzulassen, ist alleine ihrem Handeln zuzurechnen, und dieses Handeln war rechtswidrig.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Erster Punkt. Um es noch einmal deutlich hervorzuheben und zu erwähnen: Der Wahlprüfungsausschuss hat sich in der vorhergehenden Sitzung mit den Anträgen von Herrn Pöppe beschäftigt, auch was Beiladungen, Vernehmungen, Anhörungen angeht. Er hat sie abgelehnt. Die Begründung habe ich vorgetragen.

Zweiter Punkt. Das, was Sie jetzt hier noch dargelegt haben, als Sachvortrag sozusagen, wird - das habe ich angekündigt - der Wahlprüfungsausschuss in der anschließenden geheimen Sitzung, wenn die Wahleinsprüche noch einmal durchgegangen werden, aufnehmen und bewerten. Er wird dann darüber befinden, wie damit umgegangen wird - aber nicht jetzt, in dieser öffentlichen Verhandlung.

Ein letzter Punkt vielleicht noch. Ich habe bereits mehrfach gefragt, ob die weiteren Beteiligten auch die Landeswahlleiterin, Frau Sachs - sich äußern möchten. Jetzt wäre noch einmal Gelegenheit dazu, wenn das gewünscht ist. - Frau Sachs!

Landeswahlleiterin **Sachs**: Vielleicht kann ich zur Aufklärung des Sachverhalts etwas dartun. Es wird ja behauptet, die Schreiben vom 4. August und 8. August hätten den Mitgliedern des Landeswahlausschusses nicht vorgelegen.

Bereits mit Schreiben vom 16. März 2023 haben wir mitgeteilt, dass diese Behauptung falsch ist. Diese Schreiben waren in den Unterlagen, die den Mitgliedern des Landeswahlausschusses vorgelegt wurden, enthalten. Die Ausschussmitglieder konnten vor der Sitzung des Landeswahlausschusses in diese Akten gucken. Darin waren die Schreiben enthalten. Die Behauptung entbehrt also jeder Tatsache.

Wenn hier geltend gemacht wird - auch durch eidesstattliche Versicherung -, dass die Gäste, die an der öffentlichen Sitzung teilgenommen haben, sich diese Unterlagen nicht haben angucken können und deswegen auch nicht diese Schreiben gesehen haben, dann ist das natürlich richtig. Denn Einblick in die Unterlagen der Landeswahlleiterin haben nur die Mitglieder des Landeswahlausschusses und nicht irgendwelche Zuschauer, die an Sitzungen des Landeswahlausschusses teilnehmen. Im Gegenteil: Hätten wir Dritten Einsicht in die Unterlagen gewährt, dann hätten wir einen formalen Verstoß begangen. Dann hätten wir jetzt vielleicht einen Wahlfehler, über den wir hier reden könnten.

Insofern ist der Sachverhalt richtig: Sie haben diese Schreiben nicht gesehen. Aber sie waren in der Akte. Deswegen weise ich auch den Vorwurf der Dienstpflichtverletzung zurück.

(Einspruchsführer Pöppe ist in den Saal zurückgekehrt)

Einspruchsführer **Pöppe**: Frau Sachs, wann haben Sie das denn erhalten, und wann haben Sie es an den Wahlausschuss weitergegeben?

Landeswahlleiterin **Sachs**: Die Akten der Landeswahlleiterin werden den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung gestellt. Die Ausschussmitglieder und die Landeswahlleitung haben sich darauf verständigt, dass diese vor der Sitzung des Landeswahlausschusses Einblick in die Unterlagen der Landeswahlleiterin nehmen. In diesen Unterlagen waren auch Ihre Schreiben - alle beide - enthalten.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Ich habe eingangs ausgeführt, dass die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder sich umfänglich über den Sachverhalt informiert und die Akten eingesehen haben. Es liegen sehr umfängliche Aktenmaterialien vor. Alle konnten sich in den letzten Monaten einen wirklich guten Überblick verschaffen. Insofern stecken alle Mitglieder und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter tief in der Materie. Hätte es noch Anforderungen weiterer Aktenmaterialien bedurft, wäre der Ausschuss dem - das ist meine Einschätzung - nachgekommen. Das ist bis dato nicht passiert. Aber noch einmal: Der Ausschuss wird im Anschluss an diese öffentliche Verhandlung in geheimer Sitzung, wie es vorgesehen ist, über das beraten, was wir heute gehört haben. Wir werden das bewerten, und wir werden dann zu einem Ergebnis kommen, inwieweit im Detail noch einmal nachgefasst werden muss oder ob das Beschlussverfahren eingeleitet werden kann.

Damit schließe ich diesen Vorgang an dieser Stelle ab und komme zum nächsten.

(Einspruchsführer Pöppe meldet sich zu Wort)

- Herr Pöppe, noch eine letzte Frage? Bitte sehr!

Einspruchsführer **Pöppe**: Es geht darum: Wann genau war das? Am 10. oder am 12.?

(Herr Siebert: Am 11.!)

- Also, am 11. hat sie - - -

(Herr Siebert: Am 12. war die Sitzung!)

- Am 12. war die Sitzung.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Ist das jetzt eine Frage? Und warum reden Sie jetzt beide?

Einspruchsführer **Pöppe**: Warten Sie, ich gebe Ihnen meinen Kollegen. Ich kann es nicht.

Herr **Siebert**: Es ist eine ganz einfache Frage. Am 12. war die Sitzung. Frau Sachs hat dargelegt, dass den entsprechenden Teilnehmern, also nicht den Zuschauern - das ist klar -, sondern den Teilnehmern, also den Ausschussmitgliedern - - - wann ihnen diese Schreiben vom 4. und 8. August zur Verfügung gestellt worden sind. Ich gehe einmal davon aus, dass Frau Sachs der Auffassung ist, dass es auf alle Fälle spätestens am 11. August war. Ich bitte Frau Sachs, das entsprechend zu erklären. Und sie soll sich auch darauf vorbereiten, dass sie darauf vereidigt wird.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Über Vereidigungen entscheidet am Ende immer noch dieser Ausschuss. Wir nehmen das, was Sie jetzt noch dargelegt haben, zur Kenntnis.

Landeswahlleiterin **Sachs**: Das Schreiben des Herrn Pöppe vom 4. August ist am 8. August bei uns in der Landeswahlleitung eingegangen. Das Schreiben vom 8. August ist am 10. August eingegangen und dann zur Akte genommen worden. Und wie ich eben schon gesagt habe: Vor der Sitzung des Landeswahlausschusses am 12. August ist es auch allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses zur Kenntnis gegeben worden, weil sie Einsicht in die Akten der AfD - und aller anderen Parteien - hatten.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank, Frau Sachs. Gut, es gibt offensichtlich unterschiedliche Auffassungen.

Einspruchsführer **Pöppe**: Herr Bock, ich muss Ihnen sagen, diese Daten, die Frau Sachs gerade vorgetragen hat, stimmen nicht. Das haben wir schon oft genug bewiesen und auch vorgetragen. Wir sind davon ausgegangen, dass gewisse Unterlagen bei Frau Sachs - ich sage einmal: in ihrem Ressort - anscheinend nicht richtig bearbeitet werden konnten. Wie auch immer, es ist egal. Deswegen habe ich auch Ihnen persönlich über Ihr Wahlkreisbüro die Sachen zukommen lassen, damit wir das auch dementsprechend vortragen können. Die Daten, die Frau Sachs gerade vorgetragen hat, stimmen nicht.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Gut, das ist dann sozusagen weiter ergänzender Vortrag zu Ihrem Einspruch. Das sind Ihre Darstellungen. Wir werden das in den Ausschuss mitnehmen.

Ein Hinweis sei mir noch erlaubt, weil Sie in der Tat mein Wahlkreisbüro angeschrieben haben: Sie hätten sich - das wissen Sie eigentlich auch - mit den Unterlagen an die Landtagsverwaltung wenden sollen. Die Unterlagen, die Sie vorgelegt haben, habe ich entsprechend weitergeleitet, damit sie allen Ausschussmitgliedern umgehend zur Verfügung stehen. Die Unterlagen, die Sie nachgereicht haben, auch außerhalb von Fristen, waren aber genau die Unterlagen, die uns bereits vorlagen und von denen der Ausschuss auch schon Kenntnis hatte.

Damit schließe ich diesen Vorgang ab.

Wir kommen zum nächsten Wahleinspruch. Zur Verhandlung rufe ich jetzt auf den

**k) Wahleinspruch**

**des Herrn Dr. Marco Genthe, Weyhe, und  
des Herrn Alexander Grafe, Asendorf (Landkreis Diepholz)**

Ich stelle fest, dass beide Einspruchsführer anwesend sind. Als weitere beteiligte Personen sind Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport sowie natürlich Frau Sachs als Landeswahlleiterin anwesend.

Ich werde jetzt zunächst, wie ich es angekündigt und auch im vorherigen Fall gemacht habe, mit einem kurzen Vortrag in den Vorgang einleiten, bevor wir Herrn Dr. Genthe und Herrn Grafe zu Wort kommen lassen.

Herr Dr. Genthe und Herr Grafe, Sie bezweifeln in Ihren Einspruchsschreiben vom 25. November und vom 14. Dezember 2022 die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Aufstellungsversammlung, da die Landessatzung der AfD Niedersachsen eine Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlags nicht vorsehe.

Ein Wahlfehler liegt nach Ihrer Ansicht zudem darin, dass Delegierte der Kreisverbände Stade, Wesermarsch, Osterholz, Göttingen, Rotenburg und Wolfsburg nicht an der Versammlung teilgenommen hätten und zum Teil gar nicht geladen worden seien. Im Übrigen bezweifeln Sie, dass überhaupt Delegiertenwahlen in den einzelnen Kreisverbänden stattgefunden haben und ob insoweit demokratische Grundsätze beachtet worden sind.

Darüber hinaus behaupten Sie, dass Listenplätze „verkauft“ worden seien und die Aufstellung des AfD-Landeswahlvorschlags daher nicht durch freie, geheime und den demokratischen Grundsätzen entsprechende Wahlen erfolgt sei. Sie verweisen hierzu auf ein Interview des ehemaligen AfD-Abgeordneten Christopher Emden vom 2. Oktober 2022 im ZDF, in dem dieser ausführt, Bewerberinnen und Bewerber hätten vierstellige Beträge auf ein als „Kriegskasse“ bezeichnetes Konto zahlen müssen, um aussichtsreiche Listenplätze zu erhalten.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem letztgenannten Vorbringen mit Beschluss vom 21. April 2023 von der Staatsanwaltschaft Osnabrück eine Ermittlungsakte angefordert und diese mit Beschluss vom 26. Mai 2023 teilweise - nämlich soweit die Akteninhalte einen Bezug zu dem hier zu verhandelnden Sachverhalt hatten - zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Zudem haben Sie am 17. April 2023 und zuletzt am 21. Juni 2023 - also nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist - in weiteren Schreiben gerügt, dass der Landesvorstand der AfD nicht legitimiert gewesen sei, den Landeswahlvorschlag einzureichen.

Herr Dr. Genthe und Herr Grafe, Sie erhalten gleich Gelegenheit, zu Ihrem Wahleinspruch auszuführen. Ich bitte auch Sie, sich auf die Inhalte zu beschränken, die den Sachverhalt sozusagen noch ergänzen, aber nicht das schriftlich Eingereichte ausführlich zu wiederholen; denn das ist, wie gesagt, allen Ausschussmitgliedern bekannt.

Im Hinblick auf die Ihnen gewährte Akteneinsicht bitte ich Sie, zu bedenken, dass wir heute in öffentlicher Sitzung verhandeln und auch der Inhalt der Akte der Staatsanwaltschaft den Ausschussmitgliedern bekannt ist. Im Interesse der Betroffenen bitte ich Sie, in dieser öffentlichen Sitzung auf die Nennung personenbezogener Daten möglichst zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Daten von Personen, die keinerlei Bezug zu dem Sachverhalt haben, der Gegenstand Ihres Einspruchs ist. Alle anderen Beteiligten und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden gebeten, gleich ebenso zu verfahren.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Zunächst einmal vielen Dank dafür, dass wir heute Gelegenheit haben, unseren Einspruch noch einmal zu begründen.

Erlauben Sie mir bitte vorab die kurze Bemerkung, dass die Mütter und Väter unserer Verfassung schon sehr gute Gründe hatten, ein solches Wahlprüfungsverfahren in der Verfassung zu regeln. Aber ich glaube, dass sie sich den Verlauf einer solchen Anhörung vielleicht etwas anders vorgestellt haben.

Ich werde versuchen, nicht alles aus unserem Einspruch zu wiederholen. Insbesondere werde ich auf sämtliche Verweise auf Gesetze bzw. Entscheidungen verschiedener Gerichte verzichten, sondern versuchen, das ein bisschen zu sortieren, damit ein bisschen klarer wird, in welche Richtung unsere Begründung geht.

Im Prinzip sollen drei Sachverhalte unseren Einspruch begründen:

Der erste Sachverhalt ist vom Vorsitzenden schon genannt worden und war das auslösende Moment für unseren Einspruch, nämlich der Vorwurf des Stimmenkaufs durch Kandidaten auf dem AfD-Landeswahlvorschlag. Ich nenne das den Komplex „Kriegskasse“.

Der zweite Sachverhalt ist die Rechtmäßigkeit der Vorstandswahl, nämlich ob ein gegebenenfalls nicht rechtmäßig gewählter Vorstand überhaupt wirksam einen Wahlvorschlag einreichen konnte. Das nenne ich den Komplex „Landesvorstand“.

Der dritte Sachverhalt ist die Zulässigkeit der Delegiertenversammlung ohne eine satzungsrechtliche Verankerung, also der Komplex „Delegiertenversammlung“.

Ich werde ganz kurz zu den ersten beiden Komplexen vortragen und vielleicht ein wenig ergänzen. Herr Grafe wird anschließend zu dem Komplex „Delegiertenversammlung“ ausführen.

Der Komplex „Kriegskasse“ betrifft, wie gesagt, die Frage: Wurden Plätze auf der Liste gegen Zahlungen vergeben, und wurden diese Gelder dann genutzt, um Delegierte zu finanzieren?

Wie schon erwähnt, hat der bereits angesprochene Herr Christopher Emden - ehemaliges Mitglied des Landtages und ehemaliges Mitglied des Landesvorstandes der AfD - dies in einem Interview mit dem ZDF behauptet. Ob er gegebenenfalls von diesem Ausschuss als Zeuge anzuhören ist, muss, wie schon angesprochen wurde, der Ausschuss entscheiden. Zusammengefasst formulierte Herr Emden drei Vorwürfe:

Erstens. Es gibt ein Konto auf den Namen Ansgar Schledde - ich glaube, den Namen kann ich nennen, da er auch in der Presse bereits genannt wurde -, welches nicht im Rechenschaftsbericht der AfD auftaucht, eine sogenannte Kriegskasse; so hat Herr Emden das im Fernsehen genannt.

Zweitens. Auf dieses Konto mussten Kandidaten für aussichtsreiche Listenplätze einzahlen.

Drittens. Das eingezahlte Geld wurde genutzt, um Delegierte der Aufstellungsversammlung zu versorgen und damit dann zu beeinflussen, entsprechend zu wählen.

Der letztgenannte Punkt ist übrigens der einzige Punkt, bei dem die Landeswahlleitung die Rechtfertigungsargumentation der AfD verlässt und sagt: Wenn sich dies alles bewahrheitet, dann handelt es sich tatsächlich um einen schweren Wahlfehler.

Wir haben Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft genommen und haben natürlich geschaut, ob sich die Vorwürfe von Herrn Emden erstens in der Akte wiederfinden und ob es zweitens Indizien gibt, die darauf hindeuten, dass das, was Herr Emden behauptet hat, korrekt ist.

Erstens: Es gab dieses Konto auf den Namen Schledde. Die Einzahler nannten dieses Konto in den Verwendungszwecken wahlweise „K-Kasse“ oder „Kriegskasse“ oder „Aktionskonto Aufstellungsversammlung“. Den Einzählern war also der Zweck ihrer Zahlung durchaus bekannt.

Zweitens: Auf dieses Konto haben tatsächlich aussichtsreiche Kandidaten eingezahlt, darunter sechs Abgeordnete der aktuellen AfD-Landtagsfraktion, insgesamt knapp 16 000 Euro. Insgesamt gab es dort Einzahlungen in Höhe von mehr als 41 000 Euro mit einem AfD-Bezug.

Drittens: Die Ausgänge haben Bezug zu den Delegiertenversammlungen. Es wurden Fahrtkosten, Hotelrechnungen usw. erstattet. Hinzu kommen ungeklärte Bargeldverfügungen. Herr Emden

sprach in diesem Zusammenhang im Fernsehen von „Handgeldern“. Hinzu kommen weitere Gefälligkeiten wie kurioserweise die Finanzierung einer MPU, also einer medizinisch-psychologischen Untersuchung wohl in einer Führerscheinangelegenheit.

Damit sind alle drei Vorhalte von Herrn Emden durch die Ermittlungsakte belegt.

Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen ein, da es sich um ein Mischkonto handelt und offensichtlich auch private Verfügungen getroffen worden sind. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft auch andere bekannte Konten, die sich aus diesen Verfügungen ergaben, nicht weiter überprüft, also nicht überprüft, ob es weitere Mischkonten gegeben hat. Ich möchte mich nicht an Spekulationen beteiligen, warum das durch die Staatsanwaltschaft nicht erfolgt ist; das ist für das Verfahren hier nicht von Belang.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass, wenn es Geldzahlungen für Plätze auf der Liste gegeben hat, diese Liste dadurch ungültig ist. Diesbezüglich sind wir uns, wie gesagt, auch mit der Landeswahlleitung einig - wobei die Landeswahlleitung in ihrem letzten Schriftsatz festgestellt hat, dass sie keine Kenntnis von dem Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Akte hat.

Ich komme jetzt zu dem Komplex „Landesvorstand“.

Dazu wurde eben gesagt, das sei durch uns nicht mehr vorzutragen, da wir das nach der Einspruchsfrist eingereicht hätten. Dazu stelle ich nur fest, dass sich das aus dem Gesetz nicht ergibt. Anders als in bestimmten Revisionsverfahren oder Ähnlichem, also in Rechtsmittelverfahren, für die sich aus dem Gesetz eindeutig ergibt, dass weiteres Vorbringen unzulässig ist, ist das hier nicht der Fall. Im Übrigen - der Kommentar liegt ja auch auf dem Tisch des Vorsitzenden - funktioniert die Verhandlung hier nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Darin gibt es den Untersuchungsgrundsatz. Wenn der Ausschuss Kenntnis von Sachgegenständen hat, die zu ermitteln sind, muss er dem auch nachgehen. Der Ausschuss ist nicht durch das Vorbringen der Einspruchsführer beschränkt. Das ist jedenfalls meine Rechtsauffassung. Darum trage ich zu diesem Komplex nur kurz vor. Wie gesagt, die entsprechenden Belege und Verweise auf die Rechtsprechung und die entsprechenden Vorschriften der Satzung liegen Ihnen im Detail vor.

Die AfD wählt laut ihrer Satzung für zwei Jahre einen Landesvorstand, wie die meisten oder fast alle Parteien. Der Grund für eine solche satzungsrechtliche Regelung - auch bei der AfD - ist schlicht, dass die Stabilität des von einer Mehrheit gewählten Vorstandes gesichert werden soll und dass es eine willkürliche Verkürzung der Amtsperiode eines gewählten Vorstandes nicht geben darf.

Bei der AfD kann die Neuwahl eines Vorstandes frühestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode erfolgen. Das wurde vorliegend nicht eingehalten. Der alte Vorstand um Herrn Kestner wurde am 12. September 2020 gewählt. Der früheste Termin für eine Neuwahl - plus zwei Jahre minus zwei Monate - wäre der 12. Juli 2022 gewesen. Tatsächlich gewählt wurde der neue Vorsitzende, Herr Rinck, am 28. Mai 2022. Sie hätten also am 12. Juli 2022 wählen dürfen, tatsächlich gewählt wurde am 28. Mai 2022. Damit wurde die Amtsperiode des Vorsitzenden Kestner willkürlich verkürzt. Hintergrund waren offensichtlich - so habe ich es jedenfalls der Presse entnommen - sehr schwere Auseinandersetzungen innerhalb der AfD.

Eine frühere Neuwahl wäre nur zu rechtfertigen, wenn es einen formellen Rücktritt des gesamten Vorstandes - nicht nur des Vorsitzenden Kestner, sondern des gesamten Vorstandes - gegeben hätte. Das ist offenbar nicht der Fall gewesen. Alternativ wäre es möglich gewesen, im Landesvorstand Kestner mit einer Dreiviertelmehrheit über die Neuwahl eines neuen Vorstandes abzustimmen. Auch das ergibt sich meines Erachtens nirgends. Jedenfalls haben wir diese Umstände auch nicht in den Akten der Landeswahlleitung gefunden, und das ist auch nirgends kommuniziert.

Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes - das muss ich doch kurz zitieren - verlangt von den Parteien, dass sie sich demokratisch zu strukturieren haben. Eine willkürliche Absetzung eines ganzen Vorstandes wäre ein massiver Verstoß gegen eine demokratische Struktur. Daraus folgt, dass ein nicht legitimierter Vorstand dann auch nicht berechtigt ist, einen wirksamen Landeswahlvorschlag einzureichen. Darauf hätte die Landeswahlleitung reagieren müssen. Sie hätte den Vorschlag zurückweisen müssen. Wir sind da in einer nicht ganz gleichen Situation wie in Bremen, aber zumindest in Teilen ist die Situation ein wenig vergleichbar, da es auch dort offensichtlich Schwierigkeiten gibt, herauszufinden, wer der richtige Vorstand ist. Konsequenterweise hat die Bremer Wahlleitung dann ganz mutig beide Listen zurückgewiesen.

Der dritte Komplex „Delegiertenversammlung“ hat einen ganz besonderen Charme, weil dieser - im Gegensatz zu den anderen Komplexen - nicht von Beweisfragen abhängig ist, sondern das ist eine reine Rechtsfrage, die - für mich bzw. für uns sehr überraschend - in der Literatur und in der Rechtsprechung eigentlich ziemlich deutlich beantwortet worden ist. Dazu wird jetzt Herr Alexander Grafe vortragen - selbstverständlich mit Erlaubnis des Vorsitzenden.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Ja, gerne. - Bitte, Herr Grafe!

Einspruchsführer **Grafe**: Vielen Dank. - Ich möchte nur für das Protokoll voranstellen, dass wir der Landeswahlleiterin keine Dienstpflichtverletzung vorwerfen, sondern dass wir lediglich unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Bei der Frage der Zulässigkeit einer Delegiertenversammlung ohne Verankerung in der Satzung dreht es sich letztendlich um die Frage, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der sich innerhalb der Satzungsautonomie befindet, oder ob dadurch zwingendes Wahlrecht tangiert wird.

Die Landeswahlleitung hat bereits in mehreren Schriftsätzen ausgeführt, welche Rechtsauffassung sie vertritt, und führt Erwägungsgründe unterschiedlicher Bundesverfassungsgerichtsurteile an, die sich mit diesem Komplex beschäftigen, zumindest in Teilen. Schaut man sich die Urteile genauer an, stellt man jedoch fest, dass die Erwägungsgründe auf die Ausgestaltung von Wahlbögen oder die Form der Einladung abstellen. Das sind sehr eindeutig Sachverhalte, die sich innerhalb der Satzungsautonomie befinden, weil sie das Wie, also die Ausgestaltung des Verfahrens, betreffen.

Aus unserer Sicht ist die Frage, welches Verfahren gewählt wird, ob es eine Mitgliederversammlung oder eine Delegiertenversammlung ist, getrennt von der Frage der konkreten Ausgestaltung zu betrachten. Das betrifft Verfahrensgrundsätze, die der politischen Identität von Parteien Ausdruck verleihen und damit ein grundlegendes Prinzip der demokratischen Binnenstruktur von Parteien darstellen. Mithin ist das Parteien- und Wahlrecht betroffen als Konkretisierung der Vorgaben aus Artikel 21 des Grundgesetzes.

An dieser Stelle sei vielleicht noch einmal erwähnt, dass es aufgrund der Corona-Sonderregelungen grundsätzlich auch die Möglichkeit gegeben hätte, auf ein Delegiertensystem umzusteigen. Diese Möglichkeit wurde ausdrücklich nicht in Anspruch genommen. Das geht auch aus der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Zulassung zur Landtagswahl hervor. Vor diesem Hintergrund sei die Frage gestellt: Wenn es unerheblich sein sollte, ob es eine Regelung in der Satzung über eine Delegiertenversammlung oder eine Mitgliederversammlung gibt, warum wurde dann überhaupt diese Corona-Sonderregelung verabschiedet, die eine außerordentliche Durchführung in Form einer Delegiertenversammlung erlaubt?

Wie schon ausgeführt, handelt es sich aus unserer Sicht bei der Frage, ob man jedem Mitglied einer Partei oder nur wenigen Delegierten das Stimmrecht zugesteht, um ein wesentliches Merkmal der demokratischen Binnenstruktur. Die Wahrung von Mitgliederrechten ist auch wesentlicher Bestandteil der wahlrechtlichen Grundsätze. Aus unserer Sicht ergibt sich unzweifelhaft die Pflicht, diese Einschränkung der Mitwirkungsrechte in der Satzung zu verankern. Das gilt sowohl für Onlineparteitage als auch insbesondere für viel tiefergehende Eingriffe, wenn das Wahlrecht oder Recht zur Mitbestimmung bei der Aufstellung eines Landeswahlvorschlages von einer Mitgliederversammlung auf eine Delegiertenversammlung umgestellt wird.

Aus unserer Sicht stellen diese wahlrechtlichen Grundsätze bei der Aufstellung von Kandidaten und Landeswahlvorschlägen - wie es auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ausführlich dargestellt wird - eine Schnittstelle zwischen Parteiautonomie und öffentlichem Interesse dar. Aus unserer Sicht ist der Verfahrensgrundsatz, nach welchem System ein Landeswahlvorschlag gewählt wird, als ein Bereich zu betrachten, der sich außerhalb der Parteiautonomie befindet. Aus dieser Sicht sind Verstöße gegen die Verpflichtung, dies in der Satzung zu regeln, eben auch wahlrechtsrelevant und übersteigen sozusagen die Parteiautonomie.

Vielleicht noch ganz kurz zum Stichwort der Mandatsrelevanz, die ja gegeben sein muss, damit ein entsprechender Fehler auch wahlrechtsrelevant wird: Aus unserer Sicht ist dadurch, dass alle Abgeordneten der AfD-Landtagsfraktion über den eben beschriebenen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogen sind, bei einem möglichen Fehler im Aufstellungsverfahren auch die Mandatsrelevanz zwingend gegeben.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank für Ihre Darlegungen, Herr Dr. Genthe und Herr Grafe, die die Ausschussmitglieder gerne in ihre weiteren Beratungen aufnehmen und dann auch bewerten und darüber befinden werden.

Gibt es an dieser Stelle Wortmeldungen von den weiteren Beteiligten? - Frau Sachs!

Landeswahlleiterin **Sachs**: Herr Grafe, zu Ihrer Frage, warum man die COVID-19-Verordnung braucht, wenn doch die Parteien in der Mitgliederversammlung über das Verfahren entscheiden können: Die COVID-19-Verordnung brauchte man, weil in COVID-Zeiten überhaupt keine Mitgliederversammlungen von Parteien möglich gewesen wären. Das heißt, eine Entscheidung der Mitglieder, ob man auf eine Delegiertenversammlung umstellt, hätte es gar nicht geben dürfen. Deswegen brauchten wir damals die COVID-19-Verordnung. Aber ob sie hier zur Anwendung kommt, ist gleichgültig, weil - wie Sie richtig sagen - die Partei ihre Landesliste überhaupt nicht unter Hinweis auf diese COVID-19-Verordnung eingereicht hat; darauf hat sie sich nie berufen.

Die Rechtsgrundlage für die Delegiertenversammlung war, wie bereits erwähnt, der Beschluss des Landesparteitages am 28. Mai 2022. Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung war der Parteitag auch befugt, diese Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen. Davon hat er Gebrauch gemacht und die Option der Kandidatenaufstellung durch eine Delegiertenversammlung zugelassen. Die Kreisverbände sollten für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsverammlung wählen. Der Landesvorstand stellte durch Beschluss vom 6. Juni 2022 aufgrund der aus seiner Sicht unsicheren Rechtslage den Notfall fest. Zu dieser wahlrechtlichen Zulassung brauchte es keine Satzung. § 18 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes regelt zwar, dass Parteien durch Satzung die Möglichkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmen können. Es gibt aber keinen Zwang, dies in einer Satzung zu regeln.

Neben den einfachgesetzlichen Regelungen zur Kandidatenaufstellung in § 18 des Landeswahlgesetzes sind bei der Prüfung des innerparteilichen demokratischen Prozesses nur die in Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung verbürgten Wahlgrundsätze heranzuziehen.

In ihrer Gesamtheit gewährleisten - genau das, was Sie sagen - diese Regelungen, dass die Kandidatenaufstellung die personale Grundlage für eine demokratische Wahl legen kann, indem sie darauf hinwirken, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern -, auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen. Eine Satzungsregelung ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Entscheidend ist vielmehr, dass der Parteitag in seiner Funktion als Mitgliederversammlung die Aufstellung der Landesliste durch eine Delegiertenversammlung beschlossen hat und bei der Organisation und Durchführung der Delegiertenwahl, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden Delegierten und des Berechnungsschlüssels für die Zahl der von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten, sowie der anschließenden Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber nicht gegen elementare Voraussetzungen einer demokratischen Wahl verstoßen wurde.

Dass im Hinblick auf die innerparteiliche Rechtssicherheit ein Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung zur Ermöglichung der Listenaufstellung durch Delegierte vermutlich die bessere Option gewesen wäre, steht auf einem anderen Blatt. Das ist wahlrechtlich aber unerheblich.

Ob die innere Ordnung einer Partei demokratischen Grundsätzen entspricht und ob das Satzungsrecht mit dem Parteiengesetz oder dem bürgerlichen Vereinsrecht in Einklang steht, unterliegt im Übrigen bei parlamentarisch vertretenen Parteien jedenfalls nicht der Kontrolle der Wahlorgane. Vor diesem Hintergrund ist deshalb der Hinweis der Einspruchsführer auf eine mögliche Verletzung von Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes nicht zielführend. Oberste Prämisse eines Wahlprüfungsverfahrens ist nicht die innerparteiliche Durchsetzung dieser verfassungsrechtlichen Regelung - ob da eine Satzung ist oder nicht -, sondern ein mit Rücksicht auf die ihnen zukommende Funktion größtmöglicher Bestandsschutz einmal durch Wahlen hervorbrachter Volksvertretungen.

Im Übrigen ist es auch nicht so, dass das staatliche Wahlrecht vorsieht, dass jedem behaupteten Satzungsverstoß nachgegangen werden muss oder gar jeder Satzungsverstoß zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung führt. Hier ist es ja auch zu, dass die Satzung der

AfD überhaupt keine Regelungen enthält. Weder die Landessatzung der AfD noch die Bundessatzung der AfD verhält sich dazu, wie gewählt wird. Kein Mensch würde jetzt sagen, die AfD hätte an keiner Wahl in Deutschland teilnehmen können. Man muss sich vielmehr fragen: Wie hat die Partei ihr Verfahren ausgestaltet? Hat sie dabei alle wahlrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gebote beachtet? - Das hat der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 12. August 2022 auch geprüft.

Hier wurde immer noch geltend gemacht, dass nicht alle Kreisverbände geladen worden sind. Bereits am 12. August 2022 ist im Landeswahlausschuss festgestellt worden, dass das nicht zutrifft. Insofern kann ich mich dazu auf das beschränken, was wir vorgetragen haben.

Zu der angesprochenen „Kriegskasse“: Die Aufstellung des Wahlvorschlages verstößt nach Ihrer Auffassung gegen demokratische Grundsätze, da aussichtsreiche Listenplätze nur gegen vierstellige Beträge herausgegeben worden seien; mit diesen Mitteln sollen dann die Stimmen für bestimmte Bewerber in den Aufstellungsversammlungen organisiert worden sein.

Die bereits vor der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses am 12. August 2022 bekannten, aber völlig unsubstanzierten oder ohne Bezug zur Aufstellung der Landesliste erhobenen und von der AfD dann auch sofort bestrittenen Vorwürfe, dass Handgelder und Ähnliches gezahlt und Mehrheiten bei Abstimmungen erkaufte worden sein sollen, wurden bereits bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt und als unschlüssig qualifiziert.

Auch bei dem kurz vor der Landtagswahl erfolgten öffentlichen Auftritt des früheren AfD-Landtagsabgeordneten und Landesvizevorsitzenden Emden im ZDF-Interview vom 2. Oktober 2022 bleibt dieser trotz ausdrücklicher Nachfrage des Interviewers nach Namen und Beweisen konkrete Sachverhaltsangaben, Belege oder die Benennung von Zeugen, die seine Aussagen stützen könnten, schuldig.

Ich gebe zu, an sich müsste es erstaunen, dass sich ein beurlaubter Richter so verhält. Möglicherweise ging es ihm aber gar nicht um die Darlegung eines Wahlfehlers, sondern um seine öffentlichkeitswirksame Distanzierung von der AfD. Um möglichen Zweifeln an seiner Wiederverwendbarkeit im Richterdienst entgegenzutreten zu können, kann diese Distanzierung und auch diese Art der Distanzierung für ihn von erheblicher Bedeutung sein. Insofern wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Beschluss vom 2. Juni 2021 - Aktenzeichen 1 WB 18.20 - verwiesen, in dem genau gesagt wird: Es ist glaubwürdig, wenn man sich öffentlichkeitswirksam distanziert. - Es ging gar nicht darum, diesen öffentlichkeitswirksamen Vorwurf auch substantiiert darzustellen.

Einen wahlprüfungsrechtlich belastbaren Anhaltspunkt dafür, dass tatsächlich Plätze auf der Landesliste der AfD gegen Zahlung vergeben wurden, benennen die Einspruchsführer weiterhin nicht. Dass ausweislich der mir nicht vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten einzelne Abgeordnete der AfD-Landtagsfraktion offenbar Beträge auf ein der Landespartei zuzuordnendes Konto eingezahlt haben, dürfte für sich genommen keinen Beleg für die von den Einspruchsführern behauptete konditionale Verknüpfung einer Kandidatennominierung mit einer entsprechenden Spendenzahlung oder auch nur für eine verbindliche Zahlungsverpflichtung der Kandidaturaspiranten darstellen.

Hinsichtlich der Frage des nicht rechtmäßig neu gewählten Landesvorstands Herrn Rinck sind wir der Auffassung, dass dieses Vorbringen präkludiert war. Aber ich möchte der Behauptung entgegentreten, dass bei der Vorstandswahl die von Ihnen dargestellten Daten hätten beachtet werden müssen; denn nach § 13 Abs. 2 der AfD-Satzung sind „Mitglieder des Landesvorstandes ... vom Parteitag in geheimer und gleicher Wahl *mindestens* in jedem zweiten Kalenderjahr“ zu wählen. Demnach geht es also nicht um die Regelung in § 11 Abs. 14 der Landessatzung. Vielmehr hätte § 13 Abs. 2 diese Möglichkeit ohnehin eingeräumt, sodass insofern auch kein Satzungsverstoß wegen irgendwelcher nicht beachteter Fristen vorliegt.

Im Übrigen gab es auch keine Gründe für die Landeswahlleitung und den Landeswahlausschuss, daran zu zweifeln, dass seit dem Tag, an dem der Vorstand neu gewählt worden ist, Herr Rinck als neuer Vorsitzender die Partei führt. Das ist ja noch bis heute der Fall.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Herr Vorsitzender, ich muss jetzt auch angesichts Ihrer Eingangsbemerkungen nachfragen, wie jetzt weiter verfahren werden soll. Frau Sachs hat eben im Prinzip ihre letzte Stellungnahme samt aller Verweisungen vorgelesen. Soll oder darf ich das jetzt auch machen? Dann brauchen wir aber auch ein bisschen länger.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Nein, Herr Dr. Genthe, es bleibt natürlich dabei, dass wir jetzt nicht alles Niedergeschriebene verlesen. Insofern gebe ich auch Frau Sachs noch einmal den Hinweis, dass wir uns auf die wesentlichen Inhalte beschränken. Aber auch mit Blick darauf, was Sie alles vorgetragen haben und dass sich auch einiges davon in den Schriftsätzen befindet, habe ich den Vortrag eben laufen lassen. Aber wir sollten uns wirklich auf die wesentlichen Dinge beschränken.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Genau so habe ich Sie auch verstanden, Herr Vorsitzender. Aber dann muss hier sozusagen auch Waffengleichheit herrschen. Wie gesagt, ich habe kein Problem, jetzt eine Lesung zu machen. Ich würde gerne auf die entsprechende Rechtsprechung und die Kommentarlage hinweisen, die ziemlich viel von dem, was Frau Sachs gesagt hat, eindeutig widerlegen. Es hat seinen Grund, dass Frau Sachs in ihrer letzten Stellungnahme entsprechende Fundstellen nicht angeführt hat.

Ich werde jetzt versuchen, mich kurz zu fassen, und werde auf das replizieren, was Frau Sachs grob wiedergegeben hat.

Frau Sachs hat gesagt, dass es die Satzung der AfD hergebe, dass ein Beschluss für eine Delegiertenversammlung getroffen werden könne. Ob die Satzung der AfD so etwas hergibt oder ob der Landesparteitag der AfD berechtigt ist, eine entsprechende Kompetenz an sich zu ziehen, ist jedoch völlig ohne Relevanz. Der Beschluss ist übrigens nur ein Beschluss geblieben. Man hat die Satzung ausdrücklich nicht geändert. Dieser Beschluss ist auch unvollständig geblieben. Zum Beispiel wurde nicht festgelegt, wie die Beschlussfähigkeit einer solchen Delegiertenversammlung auszusehen hat. Theoretisch wäre es möglich gewesen, einen Beschluss zu fassen, dass jeder Kreisverband einen Delegierten schickt, dann eine Versammlung mit fünf Leuten durchzuführen und einen Landeswahlvorschlag zu machen. Das würde der Rechtsauffassung der Landeswahlleiterin noch entsprechen. Ich halte das für nicht demokratisch.

Der von der Landeswahlleitung eben schon angesprochene § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes ist eine Ausgestaltung bzw. Konkretisierung von Artikel 21 des Grundgesetzes: Die Parteien haben ihre innere Struktur demokratisch aufzustellen.

In diesem § 18 Abs. 3 steht nicht, dass die Parteien in ihrer Satzung eine Delegiertenversammlung regeln können oder sollen - wir Juristen wissen, was es heißt, wenn dort „können“ oder „sollen“ steht -, sondern darin steht: Sie haben das zu regeln. - Das ist ein ganz klarer Hinweis - so wird es auch in der Literatur und Rechtsprechung gesehen -, was der Gesetzgeber bzw. der Verfassungsgeber wollte, nämlich dass es eine öffentlich nachvollziehbare und ganz klare Regelung einer solchen Delegiertenversammlung gibt.

Das Delegiertensystem schwächt die Rechte der Mitglieder einer solchen Partei schon sehr deutlich. Am Anfang konnte jedes einzelne Parteimitglied an der Aufstellung eines Landeswahlvorschlages teilhaben. Nach diesem Beschluss konnten nicht mehr die 5 000 oder 3 000 Parteimitglieder - ich weiß nicht, wie viele es sind -, sondern nur noch 130 Delegierte daran teilhaben. Das ist keine Petitesse. Die Literatur ist dazu auch sehr streng. Denn man möchte verhindern - der Verfassungsgesetzgeber hat das aus guten historischen Gründen gemacht -, dass - so wurde es in der Kommentarlage genannt - eine Oligarchisierung einer Partei stattfindet, dass es also praktisch einen kleinen Führungszirkel innerhalb einer Partei gibt, der schaltet und waltet. Das soll mit der Mitgliederbeteiligung bzw. dann auch mit Delegierten verhindert werden. Das macht sehr viel Sinn.

Dieser Gedankengang unseres Grundgesetzes und auch der Niedersächsischen Verfassung wird hier von Frau Sachs völlig ignoriert.

Zur „Kriegskasse“ nur ganz kurz: Wir haben ja schon gesagt, dass die Landeswahlleitung die Ermittlungsakte nicht kennt. Frau Sachs hat dazu auch genickt. Dann verstehe ich nicht, dass sie in ihrer letzten Stellungnahme und auch jetzt noch einmal darauf hinweist, dass ja keine Namen und Fakten genannt würden. Diese ergeben sich aus der Ermittlungsakte. Ich habe sie in Teilen und auch entsprechend anonymisiert vorgetragen. Es kann ja hier auch noch persönliche Erklärungen von Anwesenden geben, wer was gemacht hat. Das ist ja jedem unbenommen. Wie gesagt, ich würde hier keine weiteren Namen nennen. Aber ich gehe davon aus, dass sie den Ausschussmitgliedern bekannt sind.

Dass im Weiteren die Landeswahlleitung die Motivlage von Herrn Emden interpretiert, verstehe ich nicht. Es steht der Landeswahlleitung nicht zu, jemanden, der diese Aussagen macht, irgendwie zu interpretieren und dann zu sagen: Das macht er bestimmt nur aus Rachegefühlen oder weiß der Teufel was oder weil er wieder Richter werden will, darum nehmen wir das alles nicht zur Kenntnis. - So haben sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes ein Wahlprüfungsverfahren nicht vorgestellt.

Witzig fand ich eben schon fast, als Frau Sachs von Spendenzahlungen sprach. Entschuldigung, Spendenzahlungen auf ein privates Konto? Das wäre mir jetzt ganz neu! Ich habe das Gefühl, da werden einige Dinge richtig stark durcheinandergeworfen. Aber, wie gesagt, wir haben das in den Schriftsätzen aufgedrösel. Bei Bedarf kann ich das gerne noch einmal repetieren.

(Einspruchsführer Pöppe: Herr Vorsitzender, ich habe hier ein Problem!)

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Herr Pöppe, wie ich ausgeführt habe, sind zu den jeweiligen Wahleinsprüchen nur die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer sowie die Beteiligten zu hören. Sie sind kein Beteiligter bei diesem Einspruch.

Hat Herr Grafe noch eine Ergänzung? - Nein.

Frau Sachs noch?

(Einspruchsführer Pöppe: Herr Bock, ich möchte - - -)

- Herr Pöppe, nein!

(Einspruchsführer Pöppe: Das sind auch meine Sachen,  
was hier gerade angesprochen worden ist!)

- Herr Pöppe, noch einmal: Ich habe ausgeführt, wie das Verfahren hier ist. Im Interesse aller Seiten, sodass hier jeder zu seinem Recht und Wort kommt - nämlich in diesem Fall dann, wenn er oder sie an der Reihe ist -, haben wir ein Verfahren. Das habe ich angekündigt, und so ziehen wir das auch durch. Sie sind jetzt nicht an der Reihe. Ihren Fall haben wir behandelt. Er ist damit erst einmal für heute abgeschlossen.

Frau Sachs, haben Sie noch Ergänzungen?

Landeswahlleiterin **Sachs**: Zum einen möchte ich noch einmal sagen: Zur Aufstellungsversammlung sagt die Landessatzung der AfD gar nichts. Sie sieht weder eine Mitgliederversammlung noch eine Delegiertenversammlung vor. Deswegen kommt es wahlrechtlich darauf an, ob das Verfahren, das gewählt worden ist, ein wahlrechtlich und verfassungsrechtlich erlaubtes Verfahren ist. Nach dem Niedersächsischen Landeswahlgesetz ist die Aufstellung von Bewerbern für einen Landeswahlvorschlag durch Delegierte natürlich zugelassen. Das steht so in § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Landeswahlgesetzes. Herr Genthe, nach § 18 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes regeln die Parteien das Nähere über die Wahl durch ihre Satzung - wenn sie es regeln. Es steht nicht darin, dass alle Parteien das in ihrer Satzung zu regeln haben. Es ist keine Verpflichtung. Es stellt aber dar, in welchem Kontext man es regeln müsste, wenn man dies wollte.

Wenn diese Regelungen nicht vorhanden sind, dann geht es darum zu fragen: Wie hat die Mitgliederversammlung die Aufstellung der Landesliste - hier durch die Delegiertenversammlung - beschlossen? - Sie haben dazu das Beispiel gewählt: Dann könnte man ja auch beschließen, dass man - was weiß ich - auf 100 Mitglieder einen Delegierten schickt. - Nein, das hat die Partei hier nicht gemacht - das habe ich auch vorgetragen -, sondern es geht darum, dass sie natürlich den wahlrechtlichen und verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen muss, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden Delegierten, des Berechnungsschlüssels und dann auch der Frage, wie diese demokratische Wahl innerparteilich durchgeführt werden soll. Insofern: Verdrehen Sie mir hier nicht das Wort im Munde! Das tue ich bei Ihnen auch nicht.

Ich möchte auch noch einmal auf die Wahl in Bremen zurückkommen: Da werden Äpfel mit Birnen verglichen. Es ging dort überhaupt nicht um die Frage, welcher Vorstand der gewählte ist oder ob es einen neuen Vorstand gegeben hat. Die Liste in Bremen ist abgelehnt worden, weil es zwei Listen gab. Eine Partei kann nicht zwei Listen einreichen. Da nicht klar war, welche - oder

ob davon überhaupt eine - legitimiert war, sind beide abgelehnt worden. Das ist auch konsequent. Wären hier zwei Listen der AfD eingereicht worden, dann wäre die Entscheidung hier wahrscheinlich genauso getroffen worden. Nur ist das nicht der Fall, den wir hier zu lösen haben.

Einspruchsführer **Grafe**: Nur ganz kurz zu der Frage, dass die AfD in ihrer Satzung nicht geregelt hat, nach welchem Verfahren sie ihre Landeswahlvorschläge aufstellt. Der Normalfall ist immer die Mitgliederversammlung. Wenn keine Regelung besteht, ist eine Mitgliederversammlung vorgesehen. Jede Einschränkung muss in der Satzung verankert sein. Selbst wenn ich durch die Wahl von Delegierten mittelbar teilnehmen oder partizipieren kann, stellt dies eine Einschränkung dar, weil wir ja nicht von einem imperativen Mandat gegenüber Delegierten sprechen. Dann besteht der Zwang, dies in der Satzung zu regeln. Beispielsweise sind in den Satzungen der AfD-Landesverbände Bayern und Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich Mitgliederversammlungen vorgesehen. Aber speziell für die Aufstellungsversammlungen zu Landtags- und Bundestagswahlen sind dort Delegiertenversammlungen vorgesehen. Daraus geht aus meiner Sicht hervor, dass es eben doch einen Zwang gibt, diese Verfahren genau in der Satzung zu regeln, um die Mitgliederrechte zu wahren.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Nur ganz kurz zur Ergänzung, Herr Vorsitzender: Es ist ja auch ein Kuriosum, über das wir hier sprechen. Alle anderen Parteien - SPD, CDU, Grüne, FDP - haben engmaschige Regelungen, was Delegiertenversammlungen betrifft. Die werden auch überall eingehalten. Auch sämtliche Landesverbände der AfD - mit zwei Ausnahmen - haben das. Nur die AfD in Niedersachsen hat das nicht. Es war das erste Mal, dass die AfD in Niedersachsen mit einer Delegiertenversammlung eine solche Liste aufstellte. Wir sprechen hier also nicht über irgendeinen Normalfall, sondern schon von einem sehr bemerkenswerten Vorgang.

Abg. **Wiard Siebels** (SPD): Hier wird ja zum Teil etwas hypothetisch gesprochen. Die Variante mit einem Delegierten pro Ortsverein würde nach meiner Einschätzung dem allgemeinen Parteienrecht widersprechen, das ja Vorschriften dazu macht, wie die Repräsentanz der Mitglieder durch Delegierte abzubilden wäre. Aber da das hypothetisch ist, kann das dahingestellt bleiben. Es ist ja hier von niemandem vorgetragen worden, dass das so gewesen sein kann.

Was mich interessiert, ist - das scheint ja der Kern der Auseinandersetzung hier zu sein -: In Ihrem Vortrag deuten Sie an, es gebe eine Art Hierarchie, das Delegiertenprinzip sei also ein Minus gegenüber einer Vollversammlung. Mindestens in § 18 des Wahlgesetzes kann ich das nicht finden. Ich wüsste ehrlicherweise auch keine andere Rechtsgrundlage, aus der das hervorgeht. Worauf gründen Sie also Ihre Rechtseinschätzung, die Delegiertenversammlung sei ein Minus gegenüber der Vollversammlung?

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank. - Das war eine Frage an die Einspruchsführer. Wer mag? - Herr Grafe!

Einspruchsführer **Grafe**: Ich würde darum bitten, die Frage zu konkretisieren. Ein Minus - worauf abstellend?

Abg. **Wiard Siebels** (SPD): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie argumentiert, dass das Delegiertenprinzip beispielsweise eine Einschränkung von Mitgliedsrechten bedeuten würde. Unter anderem darauf gründen Sie Ihre Rechtsauffassung, es sei zwingend durch Sat-

zungsrecht zu regeln. Aber gleichzeitig findet sich in den Wahlgesetzen eine solche Hierarchisierung - das eine sei ein stärkeres Recht als das andere - nicht, sondern die Delegiertenversammlung und die Vollversammlung stehen jedenfalls im niedersächsischen Wahlrecht - ich vermute, dass es im Bundeswahlrecht auch so ist - völlig ohne eine Reihung oder Hierarchisierung exakt nebeneinander. Das wäre jedenfalls meine Rechtsauffassung.

Einspruchsführer **Grafe**: Das widerspricht sich aus meiner Sicht auch gar nicht. Wenn man die Delegiertenversammlung in seiner Satzung regelt, hat ja jedes stimmberechtigte Mitglied an der Einschränkung seiner eigenen Partizipation an der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen teilgenommen. Die Mitglieder haben dann im Zuge der Satzungsänderung selber entschieden, dass sie auf ein Delegiertensystem umstellen wollen. Dann steht das Delegiertensystem genau auf derselben Stufe wie eine Mitgliederversammlung. Das, was Sie gerade ausgeführt haben, widerspricht sich insofern aus meiner Sicht überhaupt nicht.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Es macht ja auch Sinn, so etwas in einer Satzung zu regeln. Ein einfacher Parteitagbeschluss, bei dem einfach per Handzeichen abgestimmt wird, ist natürlich etwas anderes als eine Satzungsänderung. Das kennen auch Sie von der SPD. Der Entwurf der Satzungsänderung wird mit der Ladung zugeschickt. Eine Dreiviertelmehrheit muss dafür sein. Das wird eigentlich fast immer schriftlich gemacht, wenn es nicht ganz eindeutige Sachen sind. Das ist also eine relativ hohe Hürde.

Es entspricht dem Wesen der Demokratie, dass die Entscheidungen durch immer weniger Menschen getroffen werden. Man wählt ja Parlamente. Diese Parlamente repräsentieren dann - wie der Niedersächsische Landtag - die Bevölkerung und treffen irgendwelche Entscheidungen. Es ist u. a. in unserer Verfassung und auch in den Wahlgesetzen normiert, wie das stattzufinden hat, damit es fair ist: demokratisch, in Stufen.

So soll es auch innerhalb einer Partei sein. Das verlangt Artikel 21 des Grundgesetzes. Das macht auch sehr viel Sinn; denn Parteien sind eben anders als normale Vereine. An eine demokratische Partei sind andere öffentliche Anforderungen zu stellen als an einen Kaninchenzüchterverein. An die Parteien, aus denen sich praktisch das politische Führungspersonal rekrutiert - der Ministerpräsident und sämtliche Minister -, sind andere Ansprüche im Hinblick auf die demokratischen Strukturen zu stellen als an alle anderen Organisationen. Das sieht unsere Verfassung aus sehr guten historischen Gründen so vor. Meines und unseres Erachtens ist dagegen verstoßen worden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Herr Dr. Genthe und Herr Grafe, ich verstehe, dass Sie einzelne Entwicklungen innerhalb einer Partei überhaupt nicht nachvollziehen können, wenn es in allen anderen Parteien anders geregelt ist. Gleichwohl sind wir hier an die Wahlrechtsgrundsätze und an das Wahlrecht gebunden. Es obliegt nicht diesem Ausschuss, jetzt zu prüfen, ob einzelne Parteien mit Artikel 21 des Grundgesetzes vereinbar sind und ob sie die Demokratiegrundsätze eingehalten haben, sondern das ist ganz klar dem Bundesverfassungsgericht überlassen. Deswegen haben wir uns hier auf die Zusammenstellung des Landtags beschränkt.

An Fehler von Parteien ist ja auch ein weniger strenger Maßstab anzulegen als an Fehler von staatlicher Seite. Solche Fehler liegen hier nicht vor, sondern hier wird kritisiert, dass eine einzelne Partei ihre Versammlung nicht rechtmäßig abgehalten habe. Das sehen wir hier nicht. Wir haben die Akteneinsicht vorgenommen und sehen keinen direkten Einfluss.

Ich habe noch eine Frage. An der Sitzung des Wahlausschusses am 12. August 2022 hat ja auch ein FDP-Mitglied, ein Delegierter der FDP, teilgenommen: Herr Unkelhäusser, soweit ich weiß. Hatten Sie Gelegenheit, mit ihm noch einmal zu sprechen? Ich meine, der Beschluss vom 12. August 2022 ist einstimmig gefallen. Das wäre ja vielleicht auch ein relevanter Punkt.

Einspruchsführer **Grafe**: Zum letztgenannten Punkt möchte ich anmerken, dass wir hier ausdrücklich nicht als Vertreter der FDP den Einspruch eingelegt haben - das müsste Ihnen auch bekannt sein -, sondern als Privatpersonen. Deshalb würde ich auch die Verwicklung oder das Stimmverhalten von Herrn Unkelhäusser im Ausschuss hier nicht thematisieren wollen.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Zu Ihrer Aussage, dass es den Staat oder den Ausschuss nichts angehe, wie Parteien innerlich strukturiert sind: In dieser Annahme gehen Sie völlig fehl. Denn die Parteien haben aufgrund der Verfassung eine ganz herausragende Stellung in Deutschland. Sie nehmen nämlich an der politischen Willensbildung teil, und aus den Parteien rekrutieren sich eigentlich alle diejenigen, die die Geschicke dieses Landes auf allen möglichen Ebenen leiten. Darum sieht die Verfassung vor, dass da gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind. Alle anderen Parteien - darauf habe ich hingewiesen - erfüllen diese Voraussetzungen. Nur in diesem einen Fall haben wir ein Problem.

Es ist sehr wohl Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses, sich dem zu nähern. Einfach zu sagen „Es geht uns nichts an, was die da innerparteilich machen“ - das sieht das Bundesverfassungsgericht und sehen auch namhafte Kommentatoren des Grundgesetzes, die zufälligerweise aus Niedersachsen kommen, völlig anders.

Die Einzelheiten können Sie, wie gesagt, unserem letzten Schriftsatz entnehmen. Darin ist das mit entsprechenden Fundstellen unterlegt. Schauen Sie sich das gerne an!

Es gibt Beispiele, dass Wahlprüfungen zur Wiederholung von Wahlen geführt haben. Ein Beispiel ist jetzt das Land Berlin. Ich erinnere aber z. B. auch an Hamburg. In Hamburg ging es um Wahlzettel, die während der Delegiertenversammlung der CDU verteilt wurden.

(Zuruf der Landeswahlleiterin Sachs)

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Frau Sachs, bitte, das gilt auch für Sie! Herr Dr. Genthe führt aus.

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Frau Sachs hat völlig recht. Es ging um ausreichende Vorstellungen. Es ging aber auch um vorgefertigte Wahlzettel, also um das Verfahren. Das hat schon dazu geführt, dass eine Wahl wiederholt werden musste.

Ich will also eigentlich nur sagen - ohne jetzt weiter auf Hamburg einzugehen -: Der Vorgang bei einer solchen Delegiertenversammlung zur Aufstellung eines Landeswahlvorschlages ist schon von Relevanz und dann auch der Überprüfung eines Wahlprüfungsausschusses unterzogen.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank. Wir überprüfen ja insgesamt das, was Sie vorgetragen haben. Insofern sind wir dabei. - Aus den Reihen des Ausschusses hat sich noch Herr Nacke gemeldet.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Herr Dr. Genthe und Herr Grafe, ich möchte noch einmal auf den Komplex der Geldzahlungen an Herrn Schledde zu sprechen kommen. Sie hatten ja auch Gelegenheit,

zumindest in wesentliche Teile der Ermittlungsakte Einblick zu nehmen. Die rechtliche Würdigung der zuständigen Staatsanwaltschaft ist, dass es sich dabei gar nicht um ein Parteikonto handelt, sondern dass dort Zahlungen eingegangen sind und von diesen Zahlungen Leistungen getätigt worden sind, die letzten Endes nicht Zahlungen der Partei ersetzen. - So ungefähr fasse ich jetzt einmal zusammen, wie die Staatsanwaltschaft das gewürdigt hat.

Dafür spricht einiges. Wenn man sich den Vorgang anschaut - das ist ja hinsichtlich des angegebenen Kontos sehr sorgfältig geprüft worden -, dann stellt man fest, dass das offenkundig ein privat genutztes Konto ist. Dort finden sich Zahlungen mit dem Betreff „Kriegskasse“ oder auch „KK“ neben offenkundig privaten Zahlungen wie Taschengeldzahlungen oder dergleichen. Geld wurde zwischen Konten hin und her geschoben. Es werden dort Herrn Schledde Zahlungen erstattet, die von einem anderen Konto geleistet worden sind und, und, und. Das ist ein ziemliches Chaos und ziemliches Durcheinander.

Aber am Ende hat die Staatsanwaltschaft keinen Beleg dafür gefunden oder angenommen, dass eine dieser Zahlungen als Parteizuwendung gedacht war und nicht als private Zuwendung an Herrn Schledde gedacht war, und keine Belege dafür gefunden, dass die Verwendung dieser Mittel durch Herrn Schledde den Vorwurf der Untreue rechtfertigen würde. Möchten Sie dazu ausführen, dass das anders sei?

Einspruchsführer **Dr. Genthe**: Ich habe vorhin in meinem Vortrag gesagt, dass ich nicht spekulieren möchte, warum die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat.

Ich gehe fest davon aus, dass es bei der CDU kein Konto auf den Namen eines Landesvorstandsmitglieds der CDU gibt, auf das Zahlungen eingehen und von dem dann irgendwelche Dinge für die CDU erledigt werden. Das gibt es weder bei der CDU noch bei der SPD, noch bei der FDP, und das gibt es auch nicht bei den Grünen. Das ist also schon außergewöhnlich.

Aber Sie haben eben sehr strafrechtlich argumentiert: Liegt da Untreue, Betrug oder was weiß ich vor? - Das ist aber nicht Aufgabe des Ausschusses. Darum würde ich mich an diesen Spekulationen auch nicht beteiligen.

Aufgabe des Ausschusses ist schlicht und ergreifend, festzustellen, ob es Geldzuwendungen an Delegierte gegeben hat, die dann möglicherweise animiert worden sind, eine gewisse Wahl zu treffen, ob also der Aufstellung dieses Landeswahlvorschlages keine freie und geheime Wahl zugrunde lag, die das Wahlgesetz und die Verfassung verlangen, und ob diejenigen, die Interesse daran gehabt haben, gewählt zu werden, das Portemonnaie aufgemacht und anderen die Fahrtkosten, Hotelkosten oder so etwas erstattet haben. Also keine freie und geheime Wahl, sondern eine durch Finanzaktionen gelenkte Wahl - so formuliere ich jetzt mal ganz vorsichtig.

Das ist völlig anders zu beurteilen, als wenn man in das Strafgesetzbuch guckt. Strafrechtlich mag die Staatsanwaltschaft das sehen, wie sie will. Eine illegale Parteienfinanzierung wäre da möglicherweise sogar irgendwie im Raum. Dazu hätte man sicherlich auch weiter ermitteln können. Aber das ist hier, wie gesagt, nicht die Frage, sondern wir beschäftigen uns mit der verfassungsrechtlichen Frage.

Im Übrigen zu dem, was immer gesagt worden ist, es sei üblich, dass sich Kandidaten für den Landtag oder für den Bundestag praktisch an den Kosten ihres Wahlkampfes beteiligen: Ja klar, es ist bei jeder Partei so, dass das irgendwie gemacht wird. Bei allen anderen Parteien und auch

bei der CDU ist das so. Dann macht man als Landtagskandidat eine Spende an den Ortsverband, an den Kreisverband oder an den Landesverband, man bekommt dafür eine Spendenbescheinigung, und das Ganze steht im Rechenschaftsbericht der Partei. Davon werden dann Plakate gekauft, Flyer gemacht oder was weiß ich. Das ist ein völlig normaler Vorgang.

Aber der Vorgang, dass man das über das Privatkonto eines Landesvorstandsmitgliedes macht und dann auch außerhalb der Regelungen der Partei, die es für solche Ausgaben gibt, irgendwelche Fahrtkosten zahlt, Busse anmietet, Hotelkosten oder Essen bezahlt oder Handgelder auszahlt - oder was weiß ich -, das gibt es bei anderen Parteien nicht.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Gibt es weitere Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses oder von den Beteiligten? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann danke ich Ihnen beiden, dass Sie heute hier sind und vorgetragen haben. Der Ausschuss wird sich, wie schon mehrfach angekündigt, mit den Ausführungen im Rahmen dieser Anhörung in einer weiteren geheimen Sitzung befassen und über das weitere Vorgehen beraten. Sie können auch weiterhin der Sitzung beiwohnen oder natürlich auch, wenn Sie andere Termine haben, den Raum verlassen. Vielen Dank.

Ich rufe den nächsten Einspruch auf:

#### ***1) Wahleinspruch des Herrn Wilhelm Hartmann, Neu Wulmstorf***

Ich stelle fest, dass Herr Hartmann anwesend ist. Als weitere Beteiligte sind - wie in den vorherigen Fällen - Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport und die Landeswahlleiterin anwesend.

Nicht anwesend ist beispielsweise Herr Dr. Althusmann. Aber wir haben, wie bereits mitgeteilt, schon heute Morgen beschlossen, dass wir selbstverständlich auch dann verhandeln, wenn Beteiligte nicht anwesend sind.

Ich werde wie in den anderen Fällen erst einmal vortragen und ganz kurz den Sachverhalt skizzieren.

Herr Hartmann, Sie sind bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Oktober 2022 als Einzelbewerber für das Direktmandat im Wahlkreis 51 - Seevetal, Landkreis Harburg - angetreten. In Ihrem Wahleinspruch machen Sie nun geltend, dass das *Nordheider/Buxtehuder Wochenblatt* Sie im Rahmen der Berichterstattung zur Landtagswahl als einzigen der im Wahlkreis angetretenen Direktkandidatinnen und -kandidaten nicht erwähnt oder sogar unterschlagen und dadurch das Wahlergebnis gravierend beeinflusst habe. Außerdem hätten Sie Hinweise darauf erhalten, dass Ihr Name nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt worden sei.

So weit mein kurzer Vortrag. Nun, Herr Hartmann, haben Sie das Wort.

Einspruchsführer **Hartmann**: Es ist wie in allen anderen Schriftsätzen: Das Wesentliche haben Sie weggelassen. Das *Wochenblatt* als einzige flächendeckend verteilte Zeitung im Landkreis Harburg macht Politik. Da hat man mich weggelassen in der Bekanntmachung: wofür ich stehe, was ich mache. In meinem Wahlkreis waren acht weitere Kandidaten, die wurden vorgestellt. Das - ich habe mich erkundigt - darf eine Zeitung machen. Sie darf mich weglassen.

Der Punkt, den auch Sie wieder vergessen, ist folgender: Es ist zu einem Gespräch zwischen einem Mitglied der Verwaltung des Landkreises Harburg auf höherer Ebene und dem *Wochenblatt* gekommen, und man hat sich geeinigt, dass in der nächsten Ausgabe des *Wochenblattes* ich genauso erwähnt werde wie die anderen. Dem ist von beiden Seiten zugesprochen worden in einer E-Mail, die vom Landkreis Harburg kam.

Das habe ich Ihnen schriftlich mitgeteilt, unter Weglassen des Namens dieser Person, weil die sonst Ärger kriegt. Wenn man im Landkreis Harburg wohnt, kennt man so etwas. Sie, Herr Vorsitzender, wohnen da ja auch.

Der Landkreis Harburg besteht aus den drei Wahlkreisen 50, 51 und 52. In der darauffolgenden Woche, noch vor der Wahl - also rechtzeitig -, erschien in den Wahlkreisen 50 und 52, dass ich kandidiere, aber nicht im Wahlkreis 51. Ich bin der Ansicht: Da hat sich der Landkreis Harburg auf eine Einigung eingelassen und hätte sie auch durchziehen müssen. Wenn man sich schon einschaltet, muss man das auch durchsetzen.

Meiner Meinung nach hat es eine Benachteiligung gegeben. Das sehen alle so, mit denen ich bisher gesprochen habe. Der entscheidende Punkt ist hier nur: War es eine *wesentliche* Benachteiligung? - Ich bin der Ansicht: Wenn man sich vom Landkreis Harburg einigt, so etwas zu veröffentlichen, und es dann nicht tut, ist das eine wesentliche Beeinträchtigung. Das ist mein Standpunkt.

Landeswahlleiterin **Sachs**: Der Grundsatz der Gleichheit, der sich aus der Verfassung ergibt, gilt nur gegenüber dem Staat. Es gibt kein subjektives Recht des Einspruchsführers hinsichtlich der Berichterstattung in privaten Medien. Insofern ist die von privater Hand betriebene Presse - anders als die Rundfunkanstalten - nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb verpflichtet.

Zu irgendwelchen Absprachen des Landkreises Harburg oder eines Mitarbeiters des Landkreises Harburg kann ich natürlich nichts sagen. Jedenfalls hat der Landkreis Harburg die Ausführungen uns gegenüber als nicht nachvollziehbar und ohne Grundlage dargestellt.

Einspruchsführer **Hartmann**: Ich kämpfe seit zehn Jahren für Demokratie im Landkreis Harburg, in einem anderen Verfahren, das hier nicht zur Debatte steht. Mir ist bekannt, wie man mit mir verfährt. Es kann nicht sein, dass sich der Landkreis Harburg in eine Wahl einschaltet und nicht durchzieht. Bei jedem anderen der acht wäre es nicht passiert. Es hat diese Absprache gegeben.

Wenn der Landkreis Harburg nicht dazu steht - - - Ich werde den Namen dieses Mitarbeiters nicht nennen. Aber falls es noch zum Staatsgerichtshof geht, werde ich diesen Mitarbeiter fragen, ob ich seinen Namen nennen darf. Ich werde den Namen nicht nennen, wenn ich es nicht darf.

Ich habe selbst schon meinen Arbeitsplatz verloren durch diese Kreise. Natürlich habe ich hinterher im Arbeitsgerichtsverfahren gewonnen. Das ist hier schlimm. Mein Auto wird demoliert. Ich selbst werde persönlich angegriffen. Das sind alles die gleichen Kreise. Ich arbeite hier eng mit der Polizei zusammen. Man wird davon noch viel hören. Das ist in Ordnung, aber das steht hier nicht zur Debatte.

Hier steht nur zur Debatte: Hat der Landkreis Harburg entscheidend Einfluss genommen?

Mehr kann ich dazu nicht sagen. Das ist eine Einstellungssache. Da ist jeder seinem Gewissen verpflichtet.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank, Herr Hartmann, für Ihren Vortrag, ergänzend zu dem, was dem Ausschuss insgesamt an Aktenmaterial vorliegt.

Ihren Einspruch wird der Ausschuss in einer weiteren Sitzung besprechen und bewerten. Er wird dann über weitere Schritte beraten oder zu einem Abschluss kommen.

Noch einmal: Einleitend habe ich nur skizzierend vorgetragen, wie in allen anderen Fällen auch. Die umfänglichen Sachverhalte sind allen Mitgliedern absolut bekannt.

Gibt es noch Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses, Fragen an Herrn Hartmann? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann danke ich Ihnen, Herr Hartmann, und stelle fest, dass wir diesen Wahleinspruch behandelt haben.

Ich rufe den nächsten Wahleinspruch auf:

#### ***m) Wahleinspruch des Herrn Otto Thiele, Krummhörn***

Ich stelle fest: Herr Thiele als Einspruchsführer ist nicht anwesend. Anwesend sind aber Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 85 (Emden/Norden).

Selbst wenn der Einspruchsführer und andere Beteiligte nicht anwesend sind, verhandeln wir heute natürlich über den Einspruch.

Obwohl Herr Thiele nicht anwesend ist und damit nicht vortragen kann, will ich den Sachverhalt kurz skizzieren:

Herr Thiele hat in seinem Einspruch vorgetragen, dass die der Wahl zum Niedersächsischen Landtag zugrunde gelegte Kombination der Direktwahl mit einer Listenwahl und zudem das Sitzzuteilungsverfahren einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl darstellten. Er hält die vom Niedersächsischen Landeswahlgesetz zugelassene Doppelkandidatur für verfassungswidrig.

So weit in Kürze der wesentliche Inhalt des Einspruchs.

Ich möchte jetzt noch anmerken: Der Landtag überprüft die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts im Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich nicht. Wenn das Plenum des Landtages deswegen den Wahleinspruch zurückweisen sollte, hätte Herr Thiele die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Landtages beim Staatsgerichtshof eine Beschwerde zu erheben. Der Staatsgerichtshof kann in diesem Beschwerdeverfahren dann auch die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts überprüfen.

Was die Erfolgsaussichten einer möglichen Beschwerde zum Staatsgerichtshof angeht, weise ich allerdings darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach entschieden hat,

dass die Listenwahl mit starren Listen verfassungsgemäß und insbesondere mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar ist.

Gibt es noch Fragen, Hinweise und Anmerkungen von den weiteren Beteiligten oder aus den Reihen des Ausschusses? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann können wir an dieser Stelle auch diesen Wahleinspruch als behandelt ansehen.

Ich rufe den nächsten Wahleinspruch zur Verhandlung auf:

***n) Wahleinspruch des Herrn Hermann Gerdes, Sögel***

Auch dieser Einspruchsführer ist offensichtlich nicht im Raum. Anwesend sind aber Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport sowie die Landeswahlleiterin.

Auch hier gilt, was ich eben schon dargestellt habe: Wir werden über den Wahleinspruch trotz der Nichtanwesenheit verhandeln.

Herr Gerdes führt in seinem Einspruch aus, durch die der Wahl zum Niedersächsischen Landtag zugrunde gelegte Einteilung der Wahlkreise werde der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Wahl verletzt, weil diese in einem zu hohen Maße unterschiedlich groß bzw. klein seien.

So weit der wesentliche Inhalt des Einspruchs des Herrn Gerdes, der jetzt nicht vortragen kann.

Ich merke an: Der Landtag überprüft die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts im Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich nicht. Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt in einer Anlage zum Niedersächsischen Landeswahlgesetz. Deswegen geht es auch hier um die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts. Wenn das Plenum des Landtages deswegen den Wahleinspruch zurückweisen sollte, hätte Herr Gerdes die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Landtages beim Staatsgerichtshof eine Beschwerde zu erheben. Der Staatsgerichtshof kann in diesem Beschwerdeverfahren dann auch die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts überprüfen.

Ein weiterer Hinweis sei an dieser Stelle erlaubt: Die Landeswahlleiterin hat dem Landtag nach unserem Landeswahlgesetz innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode über die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten in Niedersachsen zu berichten. Weiterhin ist es ihre Aufgabe, Vorschläge für erforderliche Änderungen der Wahlkreiseinteilung in dem Bericht darzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einem oder in mehreren der 87 Landtagswahlkreise in Niedersachsen um plus/minus 25 % oder mehr von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten abweicht. Der Landtag wird sich daher in dieser Wahlperiode auf jeden Fall noch mit der Größe der einzelnen Wahlkreise beschäftigen.

Gibt es hier Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses oder von Frau Sachs? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, dass wir auch diesen Wahleinspruch verhandelt haben.

Ich rufe auf den

**o) Wahleinspruch des Herrn Reiner Borchert, Uslar**

Auch Herr Borchert ist nicht anwesend. Wie gehabt, sind aber Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport sowie die Landeswahlleiterin anwesend.

Selbstverständlich verhandeln wir auch über diesen Vorgang, wie wir es beschlossen haben.

Kurzer Sachvortrag von mir:

Herr Borchert macht geltend, dass die Wahl zum Landtag am 9. Oktober 2022 insgesamt gegen die Niedersächsische Verfassung verstoßen habe. Er hält sämtliche Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2022 für rechtlich unwirksam und nichtig. Er meint, Deutschland befinde sich als besetztes Land immer noch im Kriegszustand, sodass weiterhin das Kriegs- und das Besatzungsrecht gälten und wegen des Besatzungszustandes keine freien Wahlen durchgeführt werden könnten.

Herr Borchert ist, wie gesagt, nicht da und kann sich nicht weiter äußern. Gibt es Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses oder der Beteiligten? - Das scheint nicht der Fall zu sein.

Auch mit diesem Einspruch wird sich der Ausschuss im weiteren Verfahren noch einmal befassen.

\*

Meine Damen und Herren, nun haben wir alle Wahleinsprüche, die heute auf der Tagesordnung standen, verhandelt. Viele Punkte sind beleuchtet worden. Ich denke, dass wir ein gutes Stück weitergekommen sind. Ich danke den Einspruchsführern für ihr Erscheinen und ihren Vortrag.

Wie schon mehrfach angesprochen, wird der Wahlprüfungsausschuss sich jetzt in einer weiteren geheimen Sitzung mit dem heute Gehörten auseinandersetzen und dann möglicherweise zu einem Zwischenergebnis kommen. Entweder wir leiten den Beschlussvorgang ein, oder es sind noch Aspekte zu beleuchten. Anvisiert ist, dass wir im September, also nach der sogenannten Sommerpause, entweder abschließend entscheiden oder, wenn notwendig, noch weitere Sitzungen durchführen. Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer werden von der Verwaltung über alles Weitere informiert.

Vielen Dank, dass Sie heute da waren! Und weil heute offizieller Ferienbeginn ist: Einen guten Start in die Ferien!

\*\*\*